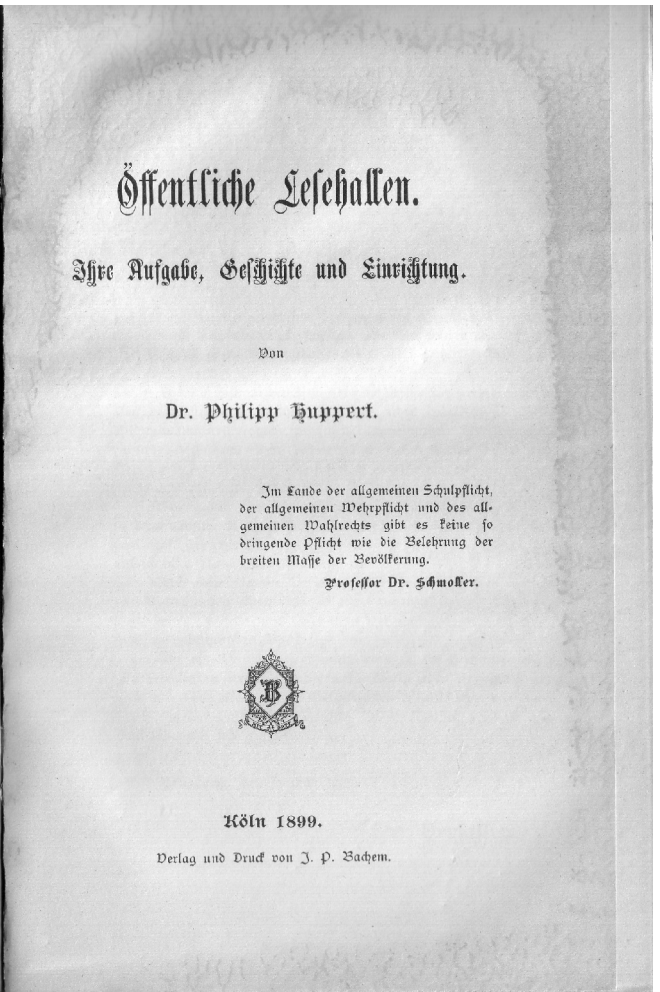
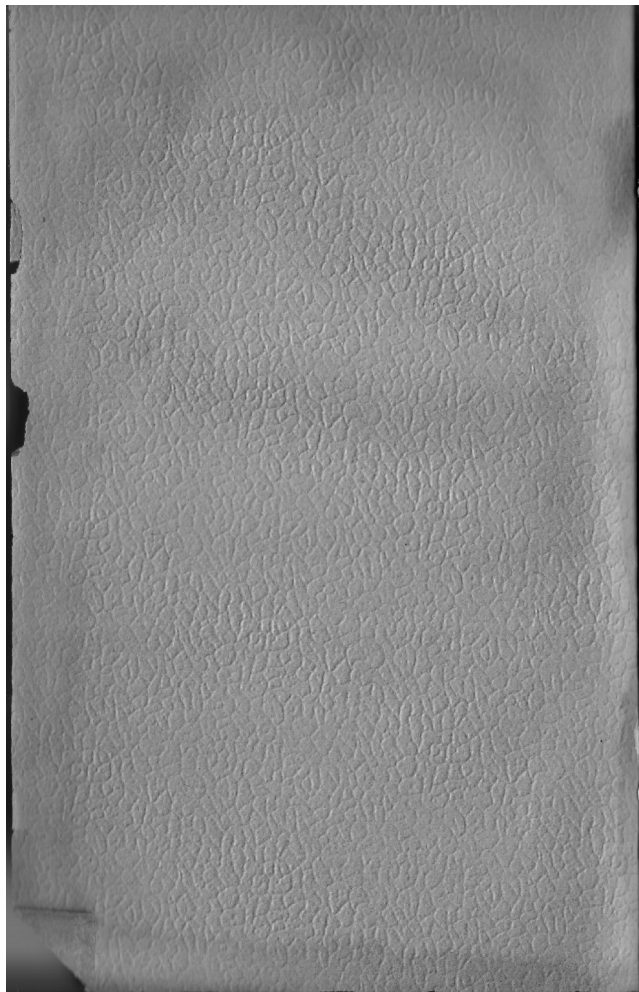


Anhang 1: Philipp Buppert: Öffentliche Lesehallen : ihre Aufgabe, Geschichte und Einrichtung. S. 1-24



Öffentliche Lesehallen.

Ihre Aufgabe, Geschichte und Einrichtung.

Von

Dr. Philipp Buppert.

Im Lande der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Wahlrechts gibt es keine so dringende Pflicht wie die Belehrung der breiten Masse der Bevölkerung.

Professor Dr. Schmöcker.



Köln 1899.

Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Litteratur.

- Ugel, Die Einrichtung guter Bibliotheken. Berlin 1896.
 Weber, E. M., Organ des Reichsverbandes katholischer Industrieller und Arbeitervereine. 18. Jahrgang, Heft 10. Köln 1898.
 Wöhret, Dr. P. F., Volksbibliothek und Volksechalle, eine kommunale Veranstaltung! Berlin 1896.
 Bildungs-Verein, Der. Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland. Berlin. Verschiedene Jahrgänge.
 Dube, Die ländliche Volksbibliothek. Berlin 1895.
 Die erste öffentliche Lesehalle der Stadt Berlin, Mohrenstraße 41. 2. Auflage. Berlin 1897.
 Die zweite öffentliche Lesehalle der Stadt Berlin im Lerchen-Schilde an der Mauerstraße. Berlin 1898.
 Fletcher, W. J., Public Libraries in America. London 1894.
 Flint, Statistics of Public Libraries in the United States and Canada. Washington 1893.
 Greenwood, Thomas, Public Libraries. 5. Auflage. London 1894.
 Jahresberichte und Statuten der meisten öffentlichen Bibliotheken in Deutschland. Müller-Katalog für Volksbibliotheken. Ein Verzeichnis von Büchern, welche zur Anschaffung für Volksbibliotheken zu empfehlen sind. Leipzig und Berlin 1886.
 Nöckerberg, Dr. G., Die Bücherhallen-Bewegung im Jahre 1897. Berlin 1898.
 Nöckerberg, Dr. G., Die Bücher- und Lesehallen, eine Bildungsanstalt der Zukunft. Köln 1896.
 Nöckerberg, Dr. G., Die Volksbibliothek, ihre Aufgabe u. ihre Reform. Kiel 1896.
 Oberdorffer, Verzeichnis geeigneter Bücher und Büchereifächer für kathol. Vereinsbibliotheken. Köln 1894.
 Pieper, Dr. Aug., Volksbildungsberechnungen. Ihre Notwendigkeit und ihre Mittel. Köln 1899.
 Post, Dr. Jul., Mutterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Gehilfsangehörigen. Bd. 1 u. 2. Berlin 1889 u. 1893.
 Reber, Prof. Dr. G., Entwicklung u. Organisation der Volksbibliotheken. Leipzig 1893.
 Reber, Prof. Dr. G., Handbuch des Volksbildungswesens. Stuttgart 1896.
 Rottus, Verzeichnis angesehener Jugend- und Volksbibliotheken. Freiburg i. Br. 1892.
 Sch. H., Öffentliche Bücher- und Lesehallen. Darmstadt 1897.
 Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Versicherungsvorgänge, Nr. 2. Berlin 1893.
 Lewis, J., Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland. Berlin 1896.
 Lewis, J., Volksbibliotheken. Langensalza 1894.
 Volker, G. S., Handbuch der deutschen Volksbildungs-Bestrebungen. Jülich 1893.
 Wie gründet und leitet man ländliche Volksbibliotheken? Berlin 1896.



Einleitung.

Auf der Katholikerverammlung zu Crefeld (1898) wurde folgende Resolution gefaßt:

Damit das Volksbedürfnis des katholischen Volkes befriedigt werde, empfiehlt die 4. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands:

1. Die Gründung von öffentlichen Bibliotheken. Die Gründung von Lokalvereinen des Bonromäus-Vereins, die in jeder Pfarrei in ganz Deutschland erfolgen sollte, wo dieser gegenwärtige Verein noch nicht wirkt, dürfte für kleinere Pfarreien genügen. Dagegen müßten in allen größeren Städten öffentliche Bibliotheken gegründet werden, die allen, und zwar womöglich unentgeltlich, zugänglich sind. Um die nötigen Mittel hierfür aufzubringen, hat man z. B. in Freiburg i. Br. einen Verein „Katholische Volksbibliothek“ ins Leben gerufen.
2. Die Gründung von öffentlichen Lesehallen. Solche Anstalten sind notwendig für das Volk als Schutz gegen das Mißtrauen und schlechte Benutzung der freien Stunden. Wie sehr sie ein Bedürfnis unserer Zeit sind, beweist die Tatsache, daß alle bis jetzt bestehenden Lesehallen sehr zahlreich besucht werden. Jedoch sind sie meistens derart, daß Katholiken deren Besuch nicht oder nur mit Einschränkung empfohlen werden kann. In allen größeren Städten, besonders da, wo ferns der Gesellschaft für ethische Kultur oder der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung Lesehallen bestehen, müßten daher so bald als möglich auch katholische Lesehallen gegründet werden.

Das Volksbedürfnis des Volkes ist groß. In der Volkshule lernt der Schüler manches, das erst später sein ganzes Interesse erregt. Was Buppert, öffentl. Lesehallen.

er in der Elementarschule gelernt hat, wünscht er zu erweitern und zu vertiefen. Kenntnisse in der Prosa- und Geschichte sind auch dem gewöhnlichen Manne vielfach notwendig, wenn anders er in dem Zeitalter der Popularisierung der Wissenschaft nicht als Unwissender dastehen will. Neulich erklärte ein neunzehnjähriger Junge seinem Religionslehrer, der die Erschaffung des Menschen behandelte, das sei alles nicht wahr; denn der Mensch stamme vom Affen ab: in der Naturwissenschaft, auf die der Unglaube so gerne pocht, muß jeder Gebildete wie jeder Mann des Volkes, wenn auch in verschiedenem Grade, Bescheid wissen. Kaufleute, Techniker, Handwerker, Arbeiter müssen weitere Ausbildung in ihrem Fache suchen, wenn sie nicht zurückbleiben und von ihren Konkurrenten überflügelt sein wollen. Und wer müßte heute nicht unterrichtet sein wenigstens über einige Grundwahrheiten in der sozialen Frage, von der in den Lokalkämpfen wie in den Wirtschaftskrisen die Rede ist? Selbst der einfache Bauernmann muß über die politischen und wirtschaftlichen Zustände der Gegenwart aufgeklärt sein, da er politisch mündig geworden ist und seine Güter rationell bewirtschaften muß, um noch einen, wenn auch kleinen Nebenverdienst zu erzielen. Wohin wir blicken, überall ist Belehrung und Bildung notwendig. Denen, die derselben bedürfen, kann sie aber nur oder fast nur zu teil werden durch die Lektüre einschlägiger Bücher und Zeitschriften.

Nicht minder groß ist das Bedürfnis an unterhaltender Lektüre. Nach des Tages Last und Hitze sucht der Familienvater, der nicht in Wirtschaften sein Leben verbringt, sondern im Kreise der Seinigen verweilt, gerne Unterhaltung in einem interessanten Buche. Und erst die Frauen und Töchter nach vollendeter Arbeit! Wie sollen denn auch in vielen Familien die langen Winterabende zugebracht werden? Da genügt meistens schon nicht das tägliche Feuilleton der Zeitung, sondern Zeitschriften und Bücher müssen den hinreichenden Lesestoff bieten.

Das Lesebedürfnis ist vorhanden; dagegen zu kämpfen wäre ein Kampf gegen Windmühlen und ist ebenso unberechtigt als der Widerstand gegen die Ausbreitung der Bildung unseres Volkes. Das Lesebedürfnis wird auch befriedigt; aber fragt sich nur nicht: wie?

In wenigen Monaten wurden von dem Kolportageroman „Die Geheimnisse von Mariaberg“, der den bekannten Prozeß gegen die Magianeranstalt bei Nachen verarbeitete, 200 000 Exemplare vertrieben, obgleich er in 200 Lieferungen erschien, d. h. jeden Leser 20 Mark kostete. Solches Gift genießen sehr viele, weil es jedesmal nur 10 Pfennig kostet und gar zu süß ist. Die weite Verbreitung solcher Kolportageromane ist eines der traurigsten Kapitel der Geschichte unseres

öffentlicher Büchereien. Auch wurde von dem Vorstande des Vereins in einem Falle gefordert, daß die Borromäusbibliothek der katholischen Volksbibliothek unter gewissen Bedingungen einverleibt werde. Das hätte indes so komplizierte Verhältnisse ergeben, daß jene Volksbibliothek lieber auf die Borromäusbibliothek verzichtete. Vorderehand dürfte es angezeigt sein, wo immer es geht, die Borromäusbibliotheken dem allgemeinen Gebrauche zu erschließen und zu öffentlichen unzugänglich zu machen. Das ist besonders in den Städten eine unabwendbare Forderung. Darum müßte der Borromäus-Verein aber auch weit mehr verbreitet sein, als er es bis jetzt ist. Ein wahres Wort hat die Forderung Revolution ausgesprochen, indem sie verlangt, daß in jeder Pfarrei ein Zweigverein gegründet werde. Hier ist noch ein wichtiges Hindernis zu heben, da in einer ganzen Reihe von großen Städten, besonders in Süddeutschland, der Borromäus-Verein noch keinen Eingang gefunden hat, von kleineren Städten und Dörfern gar nicht zu reden.

Auch viele andere Vereine besitzen eine Bibliothek, so die Gesellen-, Arbeiter-, Männervereine, kaufmännische Vereine usw. Aber diese Büchereien haben meist geringen Bücherbestand und sind nur verhältnismäßig wenigen zugänglich, da an Nichtmitglieder gar nicht oder nur ausnahmsweise Bücher verabfolgt werden.

Soll das Lesebedürfnis befriedigt werden, so müssen nach den Erfahrungen in England und Amerika wenigstens 20 Prozent der Bevölkerung mit Lektüre aus den Bibliotheken versehen werden. Wo dieser Prozentsatz nicht erreicht ist, wird noch viel Schund gelesen. Nehmen wir diese Regel an, so ist wohl nirgends für die katholischen Leser genug geschehen. Darum ist die Katholikenversammlung in Regensburg vollkommen im Recht, wenn sie die Aufmerksamkeit der deutschen Katholiken auf die Gründung und den Ausbau von Volksbibliotheken richtet.

Wohin wenn von verschiedenen Seiten schon öffentliche Büchereien errichtet sind, genügt denn das nicht auch für die Katholiken?

Die nach katholischen Grundbegriffen eingerichteten Bibliotheken genügen dem Lesebedürfnis der Katholiken nicht. Auf alle anderen Büchereien aber muß der katholische Christ verzichten, mögen sie von der Gesellschaft für ethische Kultur oder von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gegründet sein.

Daß die Gesellschaft für ethische Kultur ihre öffentlichen Büchereien nicht nach katholischen Grundbegriffen einrichtet, bedarf wohl keines Beweises. Das undogmatische Christentum steht in unlöslichem Widerspruch mit dem Grundcharakter der katholischen Kirche. Man braucht auch nur

deutschen Volkes. Wer aber diese Schundwerke liest, geht unfehlbar an Leib und Seele zu Grunde.

Soll dieses Unheil von unserem Volke ferngehalten werden, dann muß ihm umsonst oder gegen ganz geringe Vergütung interessanter Lesestoff geboten werden.

Das beste und wohl auch das einzige Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sind öffentliche Bibliotheken, die allen zugänglich sind und wo möglich gratis oder höchstens gegen wenige Pfennige guten Lesestoff verabreichen. Die Frage öffentlicher Bibliotheken wird ja schon längst ventilirt. Die Gesellschaft für ethische Kultur hat in einer Reihe von Städten, wie Frankfurt a. M., Freiburg i. Br. usw. solche Büchereien eröffnet, die von jedermann unentgeltlich benutzt werden können. Auch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat zahlreiche Bibliotheken gegründet, selbst in den kleinsten Dörfern. Ebenso hat die Comenius-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft und der Volkserziehung die Weiterbildung der Erwachsenen durch öffentliche Büchereien in ihr Programm aufgenommen.

Auf katholischer Seite ist für öffentliche Bibliotheken noch recht wenig geschehen. Nur in Freiburg i. Br. besteht seit 1895 eine „katholische Volksbibliothek“, die von dem „Verein der katholischen Volksbibliothek“ ins Leben gerufen wurde und gegenwärtig einen Bestand von ungefähr 4000 Bänden aufzuweisen hat. Mitglied dieses Vereins wird jede unbehoholtene Person, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Mark leistet. Die Zahlung eines einmaligen Beitrages von 50 Mark begründet die ständige Mitgliedschaft.“ (§ 4 der Statuten.) Wie notwendig die Gründung dieser öffentlichen Bücherei war, beweist die Thatsache, daß nach der Drucklegung des Katalogs täglich ungefähr 150 Bücher aus derselben entliehen werden.

Andere öffentliche katholische Bibliotheken giebt es nicht, dagegen sehr viele Vereinsbibliotheken. An der Spitze steht der Borromäus-Verein, der seit mehr denn 50 Jahren an der Verbreitung guter Lektüre höchst segensreich wirkt. Im Jahre 1897 bestanden 1809 Vereinsbibliotheken, denen ganz erhebliche Zuwendungen gemacht wurden: ungefähr 25 000 Bücher zum Buchhändlerpreis von über 70 000 Mark. Seit seiner Gründung hat der Verein Bücher an die Bibliotheken verteilt im Ladenpreise von über vier Millionen Mark. Indes sind es immerhin nur Vereinsbibliotheken, die einen beschränkten Leserkreis haben. Freilich können auch an solche, die weder als Mitglieder noch als Teilnehmer dem Vereine angehören, Bücher gegen geringes Entgelt oder auch gratis ausgeliehen werden; doch giebt dies den Borromäusbibliotheken, wenigstens bis jetzt, nicht den Charakter

einen Katalog jener Bibliotheken zu müssen, um zu sehen, daß unserem katholischen Volke dort sehr viel geboten wird, was ihm gefährlich ist.

Vor mir liegt der neueste Katalog einer von der Gesellschaft für ethische Kultur ins Leben gerufenen Bibliothek, die den ansehnlichen Bestand von ungefähr 10 000 Bänden aufweist. In der philosophischen Abteilung finden wir Werke von Moriz Carrière, Fichte, Frohschammer, Gizeki, Guard b. Hartmann, Renan, David Friedrich Strauß usw., aber nach einem katholischen Philosophen suchen wir umsonst. In der Geschichte fehlen alle katholischen Werke, während die Gegner ausgiebig zu Worte kommen. In der Naturwissenschaft ist die ungläubige Richtung vertreten durch die bekannten Namen Brehm, Wagner, Darwin, Haedel, Molekott, R. Vogt u. a.; katholische Autoren scheint die Bibliotheksverwaltung nicht zu kennen, sonst müßte ihr der Vorwurf gemacht werden, sie gönne denselben keinen Raum unter ihren Büchern. Von besonderem Interesse ist noch die belletristische Abteilung, die Boccaccio, M. G. Conrad, G. Ebers, P. Heyse, Will. Ziemer, manche französische Schriftsteller, auch Zola, enthält, dagegen die katholischen Erzähler und Sammlungen verhältnismäßig.

Dieser Überblick zeigt zu deutlich, daß der Katholik in solchen Bibliotheken seine geistige Nahrung nicht holen kann. Mit Recht hat man darum in Freiburg i. Br. auf die Gründung einer solchen Bibliothek mit der Eröffnung einer katholischen Volksbibliothek geantwortet. Soll Unheil in unseren Reihen vermieden werden, so wird in vielen anderen Städten, die in gleicher Lage sich befinden, der nämliche Schritt gemacht werden müssen. Noch besser aber ist es, wenn wir zuerst an der Stelle sind.

Von den Volksbibliotheken der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gilt das Nämliche. Aber den Zweck ihrer Bibliotheken spricht sich das Vereinsorgan also aus: „Als der größte Nachteil für das geistige Leben der Gegenwart erscheint uns die Thatsache, daß Hunderttausende nur die Schriften einer Richtung lesen, weil Tausende von „Zuhörern“ bemüht sind, sie von allem anderen zu isolieren, um sie um so besser beherrschen zu können. Wenn doch dieser geistige Isolierschmelz nicht wäre! . . . Gegen diese geistige Isolation arbeiten unsere — Bibliotheken.“ (Der Bildungs-Verein No. 1 vom 15. Januar 1896.) Diese Worte bedürfen keines Kommentars.

Wird den Katholiken bis jetzt noch nicht genug geboten, so erweist es sich als gebieterische Pflicht, auf diesem Gebiete fürderhin eine rege Thätigkeit zu entfalten. Im Borromäus-Verein haben wir einen festen Punkt, um den sich alle Bestrebungen gruppieren können. Vielfach

wird in Dörfern und kleinen Städten dieser Verein genügen. Wo er nicht ausreicht, wird sich auf seiner Grundlage eine öffentliche Bibliothek leicht ausgestalten lassen, wenn alle Kräfte einig zusammenstehen.

Aufgabe dieses Schriftchens ist es nun nicht, die Frage der öffentlichen Bibliotheken weiter zu verfolgen. In weiten Kreisen besteht hierfür auch tiefes Verständnis. Die Frage mußte aber gestreift werden, um Boden für die Ausführungen zu gewinnen, denen diese Zeilen gewidmet sein sollen. Mit den öffentlichen Bibliotheken müssen nämlich öffentliche Lesehallen Hand in Hand gehen. Mit den bestehenden Volksbibliotheken sind vielfach freie oder öffentliche Lesehallen verbunden. Da aber auf katholischer Seite diese Arbeit mit einer einzigen Ausnahme noch nicht in Angriff genommen ist, hat der Verfasser, gedrängt von Männern, die sich für diese wichtige Angelegenheit des öffentlichen Lebens interessieren, es übernommen, über den Zweck, die geschichtliche Entwicklung und die praktische Einrichtung der öffentlichen Lesehallen kurz zu informieren. Es sollen diese Zeilen zugleich ein Kommentar sein zur Krefelder Resolution über öffentliche Lesehallen und zu den Erörterungen, die auf dem praktisch-socialen Kurs in Straßburg i. E. (1898) über dieses Thema gepflogen wurden. Allen Männern aber, welche, die Zeichen der Zeit verstehend, an der Gründung einer Lesehalle thätig mitarbeiten wollen, seien sie Worte der Ermunterung und Belehrung.

I. Ziele und Aufgaben der öffentlichen Lesehallen.

1. Die Lesehallen als Schutzmittel.

Auf dem Lande und in kleineren Städten wird eine Vorräum-Bibliothek das Lesebedürfnis zu befriedigen imstande sein. Wer lesen will, holt sich ein Buch und liest es zu Hause. Ist es unterhaltender Natur, so wird die ganze Familie an der Lektüre teilnehmen. Solange die Wohnungsverhältnisse geordnet sind, ist dies sogar das Natürlichste und Beste. Die Lektüre der Bibliotheksbücher wird den Vater und die erwachsenen Söhne an die Familie fesseln; ja, sie ist in vielen Fällen ein festes Band, das die Glieder einer Familie umspannt. Hätte man nichts zu lesen, so wäre der Vater im Wirtshaus, die Söhne in zweideutiger Gesellschaft auf der Straße, und selbst die Töchter hätten der Unterhaltung wegen das elterliche Haus verlassen. Da aber alle interessante Unterhaltung und auch Belehrung in ihren Büchern finden, scharren sich die Familienglieder nach der Arbeit an

heilig ist. Sie lernen das Laster kennen und schmecken vielleicht in diesen Freistunden selten, durch die sie für lange Zeit oder für immer an dasselbe gewöhnt werden. Wie viele Christen gehen auf diesem Wege jedes Jahr zu Grunde! Die Annalen der deutschen Sittlichkeitsvereine und der inneren Mission legen Zeugnis davon ab. Diese Unglücklichen sind Opfer der sozialen Missethäter. Wäre ihnen ein Raum geboten gewesen, in dem sie die Abende zubringen können, so wären viele vor dem sicheren Untergang bewahrt geblieben. Die öffentlichen Lesehallen sollen diesen Aufenthaltsort bieten all denen, die andernfalls auf die Straße getrieben werden und dort dem moralischen Untergange verfallen.

Wer kein gemütliches Heim, aber noch ein paar Pfennige hat, geht jeden oder doch manchen Abend ins Wirtshaus. Viele suchen daselbst auch auf, um eine Zeitung zu lesen. In unserer Zeit muß jeder Mann soweit als möglich politisch geschult sein. Das wird gewöhnlich aber nur durch die Lektüre von Zeitungen erreicht werden können. Wie viele können aber bei kleinem Verdienst und großer Familie den Luxus einer Zeitung, wenigstens einer größeren, sich nicht gestatten? All diese sind auf das Wirtshaus angewiesen. Es ist aber eine bekannte Thatsache, welche Gefahren das Wirtshaus birgt. Durch die schlechten Rohen röhren Geistes wird das Herz vergiftet, das vor den ersten Wirtshausbesuchen vielleicht noch vollständig unbeschädigt war. Zu den schlechten Reden gesellt sich die schlechte Zeitung, die für Religion und gute Sitten häufig nur Hohn und Spott hat oder doch das Köpfe im Menschen völlig ignoriert. Und woher denn die vielen Socialdemokraten? Nicht in letzter Linie verdankt die Socialdemokratie ihren Zuwachs der Parteipresse. Die Genossen wissen ganz genau, warum sie in allen Häusern, wo viele Arbeiter verkehren, ihre Blätter verbreiten. Das geschriebene Wort wirkt nachhaltiger als das gesprochene. Ein brauer, dritteljähriger Mann, der zum erstenmal eine socialdemokratische Rede hört, wird sich nicht verführen lassen durch die glückseligen Phrasen, sondern über dieselben ruhig zu seinem Tagewort übergehen. Aber wenn er die Forderungen und Anschauungen der Socialdemokraten, besonders ihre Kritik der bestehenden Missethäter und bloß diese liest, so werden sie ihm allmählich plausibel, und ehe er es sich versteht, ist er selber ein Socialdemokrat. Aus dem Wirtshaus mit dem Mann! muß das Lösungswort sein, wenn wir das Anwachsen der Socialdemokraten verhindern wollen. Aber seine Zeitung soll und muß der Mann haben. Sie soll ihm in die Hand gegeben werden in der öffentlichen Lesehalle, und zwar nicht eine Zeitung, sondern eine ganze Sammlung von guten Blättern, so daß jeder findet, was seinem Geschmade entspricht. Vor dem moralischen Elend, welches das Wirtshaus

den langen Winterabenden um den Tisch und denken nicht daran, anderswo eine in vielen Fällen gefährliche Unterhaltung zu suchen. Das ist die Erfahrung all derer, welche gute, interessante Lektüre durch Bibliotheken verbreiten.

Könnte doch jeder zu Hause lesen im Kreise seiner Familie! Aber bei den Wohnungsverhältnissen in den großen Städten ist dies leider vielfach geradezu unmöglich. Wie Professor Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft vom Jahre 1887 berichtet, betrug damals schon die Zahl der Wohnungen mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer in Frankfurt a. M. 23 Proz., in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62 und in Chemnitz 70 Proz. In den letzten zwölf Jahren dürfte dieses Verhältnis sich nicht besser gestaltet haben. Nach Dr. Werthold gab es im Jahre 1880 in Berlin 127 507 Wohnungen, die 478 000 Einwohner beherbergten und nur je ein heizbares Zimmer hatten. Unter 39 298 Haushaltungen, welche noch Schlafleute und vielfach sogar Schlafburichen und Schlafmädchen zugleich aufnahmen, bestanden 15 063 Haushaltungen, also 38 Proz., die nur über einen einzigen Raum verfügten. In anderen Großstädten werden die Wohnungsverhältnisse nicht wesentlich besser liegen als in der Reichshauptstadt. Bis in die letzten Tage herab ist man eifrig damit beschäftigt gewesen, die Wohnungsfrage günstiger zu gestalten. In Frankfurt a. M. hat sich am 25. Mai 1898 ein Verein gebildet „Reichs-Wohnungs-gesetz“, der alle Missethäter der Wohnungsfrage durch ein einheitliches Reichsgesetz beseitigt wissen will. Vgl. Kölnische Volkszeitung Nr. 965 vom 4. Nov. 1898 und von Mangold, Der Verein Reichs-Wohnungs-gesetz und seine Vorschläge. So wünschenswert es ist, daß Reformen im Wohnungswesen entschieden angebahnt werden, so wird es doch immer wahr bleiben, daß viele nicht zu Hause ihr Lesebedürfnis befriedigen können. Oder wo sollen die ungeführt lesen, welche mit der ganzen Familie im Winter in ein kleines Zimmer eingepfercht sind? wo die Schlafburichen?

Andere entbehren wenigstens eines gemütlichen Heims, in dem sie gerne nach der Arbeit weilen. Feuer und Licht sind zu teuer, als daß man die freien Stunden im Kreise der Familie gemütlich zubringen könnte. Und wo sollen die unverheirateten und in Mietswohnungen jungen Leute mit ihren engen, kaum notdürftig ausgepflasterten Schlafkammern, die sie vielleicht noch mit anderen teilen müssen, die Abende zubringen?

Alle diese werden auf die Straße oder ins Wirtshaus gedrängt. Etwas anderes haben sie eben nicht. Auf der Straße treffen sie leicht mit verkommenen Menschen zusammen, denen vielfach nichts mehr

haus bringt, unsere Mitmenschen zu bewahren, ist Pflicht christlicher Nächstenliebe; vor der Socialdemokratie jeden deutschen Mann zu retten, ist Pflicht der Vaterlandsliebe. Aus christlichen und patriotischen Beweggründen sollten daher alle mitwirkenden, öffentlichen Lesehallen zu gründen, da sie eine Schutzwehr sind gegen moralischen Untergang und gegen die Socialdemokratie. Namentlich müssen alle Vereine einer Stadt zusammenwirken, um eine öffentliche Lesehalle zu gründen. Wir haben ja die vielen Vereine, von denen jeder seinen bestimmten Zweck hat. Heute müssen sie in dem einen Punkte alle zusammenwirken, nämlich durch eine Lesehalle das Volk vor der schlechten Presse zu bewahren. Dann dürfen auch leichter die Kosten für eine derartige Einrichtung aufgebracht werden, so daß die Lesehalle nicht an der finanziellen Seite der Frage scheitert. Vom Volksverein für das katholische Deutschland darf rege Mithilfe erwartet werden; es ist ja auch seine Sache, das katholische Volk vor den sozialen Irthümern zu bewahren. Darum muß er sich auch um die Lesehallen annehmen, und er hat es auch schon in anerkanntester Weise getan. Auf dem praktisch-socialen Kurs in Straßburg i. E. (1898) hat Generalsekretär Dr. Pieper die Lesehallenfrage in gewohnter Präcision behandelt und dafür zu begeistern gesucht. Der Volksverein wird — dessen sind wir gewiß — jede Lesehalle mit Rat und That unterstützen.

Ist keine Lesehalle vorhanden, so werden viele zu ihrem eigenen moralischen Verderben ins Wirtshaus getrieben. Mit dem moralischen Elend geht das sociale häufig Hand in Hand. Der Wirtshausbesucher muß auch etwas verzehren. Je nach der Gegend und den örtlichen Gewohnheiten wird es Bier oder Schnaps sein. Wird dieser Alkoholgenuss regelmäßig, so wird er schließlich zur Gewohnheit, der er sich nicht mehr entziehen kann. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß 2/3 Milliarden, d. h. 2500 Millionen Mark deutschen Nationalvermögens jährlich an Schnaps, Bier und Wein verunken werden. Viele kommen zum Trinken dadurch, daß sie in Wirtshäusern eine Zeitung lesen wollen. Das geringe Einkommen, welches kaum ausreicht, die Familie notdürftig zu ernähren, wird zum Teil und manchmal zum großen Teil durch die Kasse gefagt. Frau und Kinder darben zu Hause, während der Vater im Wirtshaus das Geld durchbringt. Die Mietsleute bald nicht mehr gezahlt werden; der Gerichtsvollzieher er scheint, und die Familie ist zu Grunde gerichtet. Wie viele Familien sind auf diese Weise ruiniert worden, weil der Vater und die erwachsenen Söhne gewohnheitsmäßig das Wirtshaus besuchten! Dabei brauchen sie durchaus keine Krantenholde zu sein. Im Jahre 1896 schaukte der Jahreslohn je nach den verschiedenen Berufsarbeiten im Durchschnitt zwischen 590 und 1111 Mark. Bei

dieser Jahreseinnahme wird jeder Arbeiter sparsam und hausväterlich sein müssen, wenn er für das Notwendigste Sorge tragen will. Kommen aber noch außerordentliche, regelmäßige Ausgaben hinzu für den Wirtschaftsbetrieb, so wird der Jahresabluß ein Defizit aufweisen müssen, das nicht mehr eingebracht werden kann. Und doch wird der Arbeiter zu dieser Ausgabe fast gezwungen, weil er lesen und unterrichtet sein will, die Lektüre aber nur in den Wirtschaftshäusern findet.

Es wäre ein großer Fehler, wenn man denken wollte, die Arbeiter allein bedürften der Kesshallen, um vor Ausgaben bewahrt zu werden, denen ihre Einnahmen nicht das Gleichgewicht halten können. Stehen unsere Bauern mit dem geringen Reinertrag ihrer Güter besser? Wirtschaftsschulden, die der junge Mann mit in die Ehe bringt, ruhen oft als schwere Last auf den Familien und verhindern einen rationellen Betrieb der gesamten Wirtschaft. Hätte man den jungen Leuten ein Haus oder einen Saal angewiesen, wo sie ohne Alkohol und Spiel die langen Winterabende hätten zubringen können, so wäre mancher Konkurs erpart geblieben. Aber wer will heute nicht eine größere Zeitung lesen? und da er sie nicht selber halten will oder kann, sucht er sie, wo er sie findet.

Und unsere Handwerker und Kaufleute? Wir brauchen heute nicht erst zu beweisen, daß auch ihr Budget nicht außerordentlich belastet werden darf. Wie bei allen Ständen, bedarf es auch bei diesen eher einer Entlastung zur geistlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Je mehr man sie vom Wirtschaftshaus emancipiert, einen desto größeren Dienst erweist man ihnen. Unentbehrlich ist es aber gar manchem, weil er dort Unterhaltung sucht, vielfach in den großen Tagesblättern. Wer dazu beiträgt, das Wirtschaftshaus diesen Klassen entbehrlich zu machen, hilft in wirksamer Weise diese Seite der sozialen Frage lösen. Entbehrlich wird es aber einer großen Anzahl durch die Einrichtung von Kesshallen.

In einigen Städten hat man damit angefangen, den Zutritt zu Konzerten und anderen Unterhaltungen zu gestatten, ohne daß die Besucher gezwungen wären, Alkohol zu genießen. So können die Kaimäle in München jederzeit besucht werden gegen ein ganz geringes Eintrittsgeld, das auch im Abonnement erhoben wird, ohne daß Trinkzwang herrscht. Solche Einrichtungen sind auch wirtschaftlich sehr zu begrüßen, da sie es jedem ermöglichen, edele Unterhaltung zu suchen, ohne daß er viel Geld für Wein oder Bier dabei ausgibt. Unterhaltung und Belehrung sollen auch die öffentlichen Kesshallen gewähren ohne Alkohol. Am besten ist es, wenn dies unentgeltlich geschieht. Wäre es aber wegen der Kosten in einzelnen Städten unmöglich, so möge man sich lieber entschließen, für jeden Besuch der Kesshalle eine kleine Taxe zu erheben, etwa 5 Pfennige. Nach den

Erfahrungen, die man mit dieser Praxis in Berlin gemacht hat, wird das Eintrittsgeld die tägliche Besucherzahl nicht wesentlich verringern. Ein idealer Zustand wäre es allerdings nicht. Aber es würde doch auch schon auf diese Weise gerade in Kreisen, die es nötig haben, viel Geld gespart.

Seither wurde immer noch vorausgesetzt, daß die Wirtschaftsbesucher mäßig sind im Genuße von Alkohol. Wir wollen uns auch gar nicht auf den Standpunkt völliger Enthaltensamkeit stellen, sondern gönnen jedem je nach Gewohnheit einen Krug Bier oder ein Gläschen Wein. Aber wie viele werden durch den Wirtschaftsbetrieb und regelmäßigen Alkoholgenuß wirklich zu Trunkenbolden! Die Trunksucht ist aber die reichste Quelle moralischen und sozialen Elendes. Nicht umsonst haben gerade die Ärzte die Führung im Kampfe gegen den Alkohol übernommen, und besonders die Nerven- und Irrenärzte, da sie die verheerenden Wirkungen des Alkohols täglich vor Augen haben. Vor zwei Jahren hat Dr. Finkler, Professor an der Universität Bonn, folgende Angaben veröffentlicht. An Verbrechen sind von Trunksüchtigen verübt: Todschlag und Raub von 63, beziehungsweise 68 Proz. der Fälle, Körperverletzung in 74, Notzucht in 60, Vergehen gegen die Sittlichkeit 77 Proz. In Paris waren von 8139 Geisteskranken 2982 erkrankt infolge von übermäßigem Branntweingenuß; in England waren von den Geisteskranken 28, in Schweden 27, in Frankreich 20 Proz. Trinker. Auch die kommenden Geschlechter haben schwer darunter zu leiden, wenn sie von Trunkenbolden abstammen. Von 61 geistig nicht normalen Kindern stammten nach dem nämlichen Professor 33, von 27 Wasserköpfern 23 aus Trinkerfamilien; von den 105 Insassen einer Idiotenanstalt war in 91 Fällen der Vater nachweislich ein Trinker.

Und wird der Trunkenbold auch nicht zum Verbrecher, der mit Zuchthaus bestraft wird, immer wird er zum Verbrecher an seiner Familie. In Friede und Glück, sonst so reichlich einem geordneten Familienleben beschieden, ist nicht mehr zu denken, wenn der Vater oder der erwachsene Sohn dem Trunke ergeben ist. Dagegen wird es in den Vermögensverhältnissen vielfach rückwärts gehen. Der Arbeiter wird unzuverlässig; der selbständige Mann vernachlässigt die Führung seiner Hauswirtschaft; der Kaufmann überläßt alles seinem Personal, so daß das Geschäft zurückgeht. Es ist ganz unabweislich, daß ein Mann, der übermäßigem Alkoholgenuß fröhnt, auch seinem wirtschaftlichen Ruin entgegengeht. 70 Proz. der öffentlich Unterstützten sind durch den Trunk verarmt und heruntergekommen.

Mit Recht wird daher die Trunksucht in allen Kreisen bekämpft. Für die Arbeiter fordert man Verbot der Kreditierung geistiger Getränke seitens des Arbeitgebers, Verbot des Branntweingenußes in Fabriken

u. v.; zum Genuß wird Kaffee oder warmes Kaffeewasser zur Bereitung desselben geboten. (Vgl. Fische, Die Arbeitertage und die Bekleidungen zu ihrer Lösung, 1898, S. 134.) Auch für die Gesamtbevölkerung wird eifrig gegen den Alkoholgenuß gekämpft. Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist seit vielen Jahren an der Arbeit. Seit einigen Jahren nimmt man auch auf katholischer Seite eifrig Anteil an diesem gegenwärtigen Werke.

Wie viele Trinker sind diesem erniedrigenden Kaffee verfallen, weil sie im Wirtschaftshaus Unterhaltung suchen! Es giebt in Deutschland ungefähr zwanzig Trinkerzyle, und wir sind wohl dem Tage nicht mehr sehr fern, an dem auch eine katholische Trinkerheilanstalt wird eröffnet werden. Diese Verhängung der spirituellen Chastais, die den unglücklichen Trinker zu Hilfe kommen will, ist höchst erfreulich, zeigt aber auch von dem tiefen Elend, das die Trunksucht mit sich bringt. Vorbeugen ist immer leichter als heilen. Durch Kesshallen werden aber viele gegen dieses Kaffee geschützt. Sie finden da ihre Unterhaltung, ja noch weit mehr und besser als anderswo, wie wir gleich sehen werden, und suchen daher nicht die Wirtschaftshäuser auf, in denen sie leicht zum Trinken verleitet werden. Haben wir Trinkerzyle notwendig, um die Opfer der Trunksucht zu heilen und wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, so haben wir Kesshallen notwendig, um alle, die guten Willens sind, vor diesem Kaffee zu bewahren und der menschlichen Gesellschaft zu erhalten.

Diese Zeiten waren schon geschrieben, als wir in der „Frankfurter Zeitung“ folgende beherzigenswerten Worte fanden: „Die jetzt vorhandenen Erholungsplätze sind nur im Sommer und nur bei gutem Wetter benutzbar, für den Winter ist wenig und für schlechtes Sommer- und Winterwetter gar nicht gesorgt. Und doch würde eine geeignete Fürsorge in dieser Beziehung den Alkoholisimus wirksamer bekämpfen als alle Mäßigkeitspredigten. Ich wenigstens bin überzeugt, daß die nothwendige Trunksucht eine Folge der Unmöglichkeit ist, sich bei schlechtem Wetter auf eine vernünftige Weise zu erholen. Es ist Unsin, zu glauben, daß der Deutsche mit einem Bier- oder Schnapsmagazn auf die Welt komme. Welche Quantitäten von Spirituosen in verschiedenen Zeiten vertilgt werden, das hängt in Deutschland wie anderwärts weit mehr von den Zeitfaktoren als von physiologischen Ursachen ab. In der Mehrzahl der Zeit waren edles Maß und feine Sitte des Ritters Stolz, darum betraf er sich nicht. Vom 15. Jahrhundert ab galt es für höchste Ehre, alle Tischgäste unter den Tisch zu trinken, darum joffen die fürstlichen und adeligen Herren, mitunter auch deren Frauen, wie das liebe Vieh — niemals käuft. Heute ist ein bezauberter vornehmer

Mann beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn tausende von Deutschen der mittleren und unteren Stände öfter und mehr Wein, Bier und Schnaps trinken, als sie eigentlich zu trinken geeignet sind, so geschieht es aus dem Grunde, weil an 200 von den 365 Tagen des Jahres der Aufenthalt im Freien unangenehm ist, ein Ortswechsel namentlich für Leute, die keine behagliche Wohnung haben, zur Erholung gehört, ein anderer Erholungsort aber als das Wirtschaftshaus ihnen nicht offen steht. Man errichte überall Volksbibliothek und Kesshallen in genügender Anzahl; man verlege sie nicht in enge, dunkle, schmucklose Hinterstuben, sondern baue weite, helle, mit Kunstwerken geschmückte Säle dafür; man verbinde damit Gartenanlagen und solche Wandelhallen, wie sie in Badenorten üblich sind, aber natürlich in genügender Anzahl. Das einzige mir bekannte Exemplar einer solchen sind die Anlagen um den Münchener Hofgarten; München würde noch etwa 99 solcher Anlagen brauchen. Man errichte die von den Arkaden eingeschlossenen Rasen- oder Sandplätze zu Spielplätzen für die Jugend ein, die bei schlechtem Wetter mit Glas oder Segeltuch überdeckt werden können, und man wird es — einen zu guter Ernährung hinreichenden Arbeitslohn vorausgesetzt — sehr bald erleben, daß der Schnapsgeuß ganz aufhört und der Biergeuß auf ein vernünftiges Maß beschränkt wird.“ (Nr. 289, Erstes Morgenblatt vom 19. Okt. 1898.)

Die „Frankfurter Zeitung“ stellt hier ein Ideal auf, das sicher nie erreicht wird. Wir wollen schon ganz zufrieden sein, wenn einflussvolle Kesshallen geboten würden. Das wäre ein bedeutungsvoller Schritt zum Schutz der Sittlichkeit, zum Schutz des Familienlebens, zum Schutz des Gemeinwehens, zum Schutz gegen moralisches und soziales Elend vieler in unserem geliebten deutschen Vaterland.

2. Die Kesshallen als Bildungsmittel.

In der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. September 1896 zu Berlin sagte Professor Dr. F. A. Leo über die Kesshallen: „Es handelt sich bei dieser Frage, die von großer Kulturbedeutung ist, darum, daß endlich angefangen wird . . . Wir wollen das Publikum nicht nur in diesem Saal, sondern das Publikum im Volke daran gewöhnen, zu lernen, was diese Kesshalle eigentlich sein soll. . . Wir wollen in die Kesshallen ein Publikum hineingewöhnen, das erst lernen soll in dem Sinne, daß es lernen soll, seine Zeit mit Lesen nützlich zu verwenden.“

Das ist allerdings eine hohe Kultur Aufgabe, das deutsche Volk anzuwöhnen, wie es zu seinem Nutzen lesen soll. Gelingen wird ja sehr

wiel; aber was? Aber das Leben und Ende der Kaiserin Elisabeth erschien wenige Monate nach der Gräueltat am Genfer See die erste Lieferung eines Schauromans, der noch 99 folgen sollten. Der Tod des unglücklichen Bayernkönigs im Starnberger See mußte für ungefähr zehn Romane dieser Sorte den Stoff liefern. Daß der Erzkapitän auf der Teufelsinsel schon seinen Sängler gefunden hat, braucht wohl gar nicht erwähnt zu werden. Taucht überhaupt heute eine Sensationsnachricht auf, die sich pikant verarbeiten läßt, so darf man sicher sein, daß ganz bald ein Kolportageroman seine Reise durch die Welt antritt. Das Traurigste aber ist, daß diese Preßerzeugnisse, in denen auf die niedrigsten Leidenschaften im Menschen spekuliert wird, vom deutschen Volke auch gelesen werden. Nach einer Wiener Statistik ziehen ungefähr zwanzig Millionen Deutsche in Deutschland und Österreich ihre geistige Nahrung fast ausschließlich aus Kolportageromanen. Ebenso verderblich würden die die Phantasie überreizenden, Herz und Geist vergiftenden abenteuerlichen Erzählungen, welche in den Händen der Erwachsenen wie der Kinder sich befinden. Das ganze Lesewesen in Deutschland wird einmal ein düsteres Blatt werden in der Kulturgeschichte des deutschen Volkes beim Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts.

Das deutsche Volk liest sehr viel, aber es versteht nicht zu lesen. In den öffentlichen Lesehallen soll das Volk lesen lernen. Es wäre ein großer Mißbrauch der Erfindung Gutenbergs, wollte man nur mit den Kindern seiner Kunst verfahren, die sich an die „Bestie im Menschen“ wenden. Weit höhere Güter sind uns beschied, die wir darum auch besonders pflegen müssen, Geist und Herz.

Heute muß jeder Mann über ein gewisses Maß von Bildung verfügen, wenn er im Verkehr mit Seinesgleichen sich nicht lächerlich machen will. Je nach dem Stande, dem einer angehört, wird dieses Maß verschieden sein; aber ein gewisser Reizstand an allgemeinen Kenntnissen ist in unserem Zeitalter, da die Wissenschaft popularisiert ist, unbedingt jedem vonnöten, dem Arbeiter wie dem Kaufmann, dem Handwerker wie dem Bauer. Wenn man gewohnt ist, den Katholiken Mangel an Bildung vorzuwerfen, so wird es unzer ganges Streben sein müssen, Einrichtungen zu schaffen, die dieses Wort Lügen strafen. Öffentliche Lesehallen sind aber ein höchst wichtiges, in vielen Fällen sogar das einzige Mittel, die notwendigen Kenntnisse zu verbreiten. Wir werden unten (III, 2) ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Werke geben, die zum eisernen Bestand einer jeden Lesehalle gehören müssen. Hier sei nur im allgemeinen bemerkt, daß auf die Nachschlagewerke bei Einrichtung einer Lesehalle großes Gewicht zu legen ist. Populäre Werke über Religionsphilosophie, Ge-

auf gegnerische Angriffe. Er muß mehrere Werke nachschlagen oder doch mehrere Bände desselben Werkes. Selbst wenn auch mehrere Bücher auf einmal entlehnt werden könnten, so ist es doch nicht wünschenswert, daß dieselben längere Zeit in einer Hand bleiben. Auch wird der, welcher sie nötig hat, nicht gern viele Bücher nach Hause schleppen, selbst wenn er sie zu Hause ruhig benutzen könnte. Für alle diese Fälle reicht eine Vorromäusbibliothek also nicht aus. Soll allseitige Bildung verbreitet werden, wie die gegenwärtigen Verhältnisse sie wünschenswert und notwendig machen, so ist eine Lesehalle erforderlich, die allen Ansprüchen gerecht wird. Die Lesehalle ist eine notwendige Ergänzung der Vorromäusbibliothek. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß eine Lesehalle immer mit einer Bibliothek verbunden sein muß. Diese Frage werden wir später (III, 2) untersuchen; hier genügt es, festgestellt zu haben, daß eine Vorromäusbibliothek allein nicht genügt, das Bildungsbedürfnis der Katholiken allseitig zu befriedigen.

Die Nachschlagewerke der Lesehallen sollen dem großen Publikum das bieten, was die Handbibliothek in den Lesehallen der Stadt- und Universitäts-Bibliotheken den Gelehrten bietet. Aber dies ist nicht das einzige Bildungsmittel in den Lesehallen.

Wer auf der Höhe der Zeit stehen will, muß in allen wichtigen Fragen der Kunst und Literatur, der Politik und Volkswirtschaft seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechend unterrichtet sein. Ausführliche Werke der Fachgelehrten neben seiner Hauptbeschäftigung zu lesen, ist jedermann unmöglich. Da er aber orientiert sein muß, kommen ihm die verdienstlichen Zeitschriften zu Hilfe, die ihn über alle aktuellen Fragen belehren. Wir besitzen eine Reihe ausgezeichnete Zeitschriften, wie die Stimmen aus Maria Saach, Natur und Offenbarung und andere, die in dem unten (III, 2) folgenden Verzeichnis namentlich genannt werden. Zu bedauern ist nur, daß sie zu wenig gelesen werden und gerade im Volke zu wenig verbreitet sind. Wir denken hier selbstverständlich nicht an die Zeitschriften, welche fachwissenschaftliche Fragen, z. B. der Theologie oder Medizin behandeln, sondern nur an jene, welche allgemeiner Bildung ihre Spalten öffnen. Diesen wird ein sehr großer Lesekreis gewonnen werden in den Lesehallen. Zu abonnieren ist nur wenigen möglich; in einem Lesekreis erhalten die meisten erst ein Heft, wenn die darin erörterten Fragen vielleicht längst abgehandelt sind. Wollen wir das reiche Wissen, das in diesen Zeitschriften niedergelegt ist, in die breiten Massen des Volkes bringen, so wird es nur in den Lesehallen geschehen können. Dort wird dann aber der Mann mit der allgemeinen Bildung ausgerüstet werden, die er in der heutigen Zeit notwendig hat.

schichte, Biographie, Literaturgeschichte, Naturwissenschaft, Socialpolitik, Volkswirtschaft, Geographie, Gesetzeskunde u. d. dürfen nirgends fehlen. Ist der Umfang dieser Handbibliothek auch anfangs klein, so wird doch immerhin schon etwas geboten, und das stete Bestreben aller interessierten Kreise wird darauf gerichtet sein, diesen Teil der Lesehalle immer vollkommener zu gestalten. Hier kann alsdann jeder nach Bedürfnis sich Kenntnisse holen und die schon erworbenen vertiefen. Wie oft hört oder liest der Mann heute etwas, über das er sich und andern keine Rechenschaft geben kann. Nach Beendigung seines Tageswerkes wird er zur Lesehalle eilen, sich zu belehren, um gegebenen Falles anderen, und wären es auch Socialdemokraten, Rede und Antwort zu geben. Wöllig unentbehrlich sind solche Nachschlagewerke für alle, die im öffentlichen Leben stehen und den großen Fragen desselben reges Interesse entgegenbringen. Nur die allerwenigsten werden so gestellt sein, daß sie alle diese Bücher ihrer eigenen Bibliothek einverleiben. Hier muß die Lesehalle helfend eintreten.

Nun wird man mir entgegnen: diese Belehrung bieten ja die verschiedenen Vereinsbibliotheken, besonders auch die Vorromäusbibliothek. Sehen wir ganz davon ab, daß die Vereinsbibliotheken nicht von allen benutzt werden können, ja nehmen wir sogar an, die Vorromäusbibliothek sei jedermann unentgeltlich zugänglich, so genügt sie doch keineswegs. Einmal sind wichtige Werke, wie das Staatslexikon der Görresgesellschaft; Die sociale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria Saach u. a. in keiner Vorromäusbibliothek. Abgesehen davon, wie wir oben (I, 1) erwähnt haben, viele in ihrer eigenen Wohnung eines geeigneten Raumes, in dem sie ruhig lesen oder in eine Frage sich vertiefen können. Auch bedürfen manche nur auf ganz kurze Zeit eines solchen Werkes, da sie nur über den einen oder anderen Punkt sich klar werden wollen. Sollen sie nun für die eine Stunde, da sie das Buch gebrauchen, erst einen Schein schreiben und vor dem Bibliothekar die Ausleihsformalitäten erfüllen? Die meisten werden in diesem Falle vorziehen, unwissend zu bleiben. Abgesehen ist es auch für die Bibliothek nicht von Nutzen, wenn sie Bücher ausleiht, die nach acht oder vierzehn Tagen zurückgebracht werden, unterdessen aber nur einige Stunden benutzt wurden. Oberster Grundsatz der Bibliotheksverwaltung muß sein, jedes Atom der Bücherei möglichst mobil zu machen. Hat aber einer ein Buch entlehnt, in dem er nur kurze Zeit etwas nachzusehen hat, so bleibt das Werk für die ganze übrige Zeit der Entleihungsfrist brach liegen. Endlich tritt auch oft der Fall ein, daß jemand z. B. über eine geschichtliche Frage sich genau orientieren will zum Zwecke eines Vortrages oder der Antwort

Freilich wird für die Lesüre mancher dieser Zeitschriften die einfache Volksbildung häufig nicht ausreichen. Anders soll ja die Lesehalle auch nach dieser Richtung hin wirken, daß sie die Besucher auch und nach je immer erweiterter Lesüre führt. Abgesehen sind uns nicht vereinzelte Fälle bekannt, in denen junge Leute, die nur die Volksschule besucht hatten, in unseren periodischen Zeitschriften sich ganz gut zurecht fanden. Und dann darf man nicht denken, daß die Lesehallen nur für die unteren Kreise des Volkes eingerichtet werden. Sie sind Bildungsmittel für das gesamte Volk. Darum müssen sie allen etwas Entsprechendes bieten. Hierdurch wird auch gleich das Vorurteil beseitigt, als ob die besseren Stände mit den Lesehallen überhaupt nichts gemein hätten. In England und Amerika ist es nichts Seltenes, daß die Besucher und Besucherinnen der Volksbibliotheken, mit denen stets Lesesäle verbunden sind (II, 1), in vornehmen Equipagen anfahren. Die öffentliche Lesehalle der Zukunft wird auch in Deutschland alle Stände in ihren Mauern begrüßen müssen, wenn sie ganz ihren Dienst thun und jenseitige Bildung vermitteln soll, als höchlich in ihr aufgeschlossen ist. Und welchen Segen werden sie dann auch den sogenannten gebildeten Kreisen bringen! Wie viel apologetisches Material ist, um nur dies eine zu erwähnen, in unseren Zeitschriften enthalten! In unserer Zeit, da es heißt: die Christentum, die Atheismus, wird harte wichtige Dienste leisten und alle fähigfertig machen. Ohne Lesehallen kommt es aber vielleicht nur in die Hände derer, die es nicht bedürfen.

Hiermit ist auch schon entschieden, welche Zeitschriften in unseren Lesehallen Aufnahme finden dürfen, und welche nicht. Der Hamburger Volksschullehrer H. K. stellt den Satz auf: „Jede Meinung hat ein Recht, gehört zu werden, keine Richtung, keine Partei darf ausgeschlossen sein. Jemand eine Schrift darum zurückweisen, weil die darin geltend gemachten politischen, religiösen oder sonstigen Anschauungen der herrschenden Meinung unüberlegen, bedeutete eine Entmündigung des Volkes.“ Der Katholik denkt anders und muß anders denken, allein schon um der Befehle willen, die aus unchristlicher Lesüre seinem Glauben drohen. Der Glaube ist das höchste Gut des Menschen. Er darf durch nichts in Gefahr gebracht werden. Den Besuchern der Lesehalle, die meistens nur die Volksschule besucht haben, darf daher nichts geboten werden, was den christlichen Glauben angreift. Sie verfügen nicht über das Maß von Bildung, das sie über das Gesehene ein eigenes Urteil sich bilden können, sondern werden ohne weiteres als wahr annehmen, was sie lesen. Da sie nicht in Stande sind, sich selbst zu schützen, müssen sie geschützt werden. Diesen Grundsätzen wird jeder zustimmen müssen, der im Stande die

Grundlage des privaten und öffentlichen Lebens erblickt. Allen Zeitschriften, welche den katholischen Glauben bekämpfen oder in unchristlichem Geiste geschrieben sind, muß daher der Eintritt in unsere Lesehallen verweigert werden. Sie sollen ja eine Stätte der Bildung sein: wahre Bildung giebt es aber nicht ohne Christentum. Sie sollen das Arsenal sein, aus dem jeder die Waffen des Wissens sich holt im Kampfe gegen den Unglauben: dann dürfen sie aber nicht vergiftete Pfeile enthalten, die den Glauben im eigenen Herzen töten. Soweit der Gebildete die Ansichten und Beweise des Unglaubens kennen muß, wird er in unseren Zeitschriften Belehrung darüber finden. Dabei wird zugleich die Widerlegung geboten, die der Ungeübte nicht so leicht gefunden hätte. Wir schließen aber durchaus nicht jedes Werk aus, das nicht von Katholiken herausgegeben wird. Im Gegenteil, allen Zeitschriften, die unsere Kirche nicht beschaden, auf christlichem Standpunkte stehen und in ihrer Art Tüchtiges leisten, sollen die Porten unserer Lesehallen weit offen stehen, und wir wünschen nur, daß möglichst viele ihren Einzug halten können.

Haben wir fordern bei denen verweilt, die schon mehr als die bloße Volksschulbildung erhalten haben, so führen wir bei unserem Rundgang durch die Lesehalle den Besucher jetzt vor einen Schrank mit der Aufschrift: Fachzeitschriften. Professor Schmöller hat einmal gesagt: „Der letzte Grund aller sozialen Gefahr liegt nicht in der Dissonanz der Besitz-, sondern der Bildungsgegenstände.“ Sollen die Lesehallen überhaupt die Bildungsgegenstände ausgleichen, dann ist gerade durch die Fachzeitschriften auch den Arbeitern Gelegenheit geboten, in ihrem Fache sich auszubilden. Seit Jahren ist man auf katholischer Seite unter Führung des verdienten Herrn Prof. Hize bemüht, in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen Fachabteilungen zu bilden. Der oberste Zweck derselben ist Förderung der Fachbildung. Dieses ist denn in der That auch sehr notwendig. Schon der Fabrikarbeiter bedarf derselben. „Es ist eine Erfahrungssache“, schreibt H. Koß, „daß mit der Intelligenz der Arbeiter der Wert ihrer Leistungen zunimmt, indem der Wert des Produktes erhöht wird und zugleich die Produktionskosten infolge der besseren Handhabung der Maschinen und Geräte sich vermindern.“ Je bessere Arbeit geleistet wird, desto mehr wird der Arbeitgeber den Arbeiter schätzen; mit der Fachbildung wächst auch der Lohn; ein in seinem Fache tüchtig geschulter Arbeiter braucht sich auch vor dem graufigen Gespenst der Entlassung nicht zu fürchten; muß er aber einmal nach einem anderen Brodherrn sich umsehen, so hat er keinen Grund, bangen zu sein, da man ihn überall gerne aufnehmen wird.

Was vom Fabrikarbeiter gesagt wird, gilt in noch höherem Grade

nicht etwas anderes geboten wird, so werden viele um ihrer Existenz willen den socialdemokratischen Gewerks- und Fachvereinen beitreten. Es müssen daher öffentliche Lesehallen errichtet werden, in denen die wichtigsten Fachzeitschriften aufstehen. Dadurch wird auch dafür gesorgt, daß die Katholiken auf dem materiellen Gebiete nicht rückständig sind, sondern dem modernen Fortschritt folgen. Durch die in den Lesehallen vermittelte Fachbildung wird somit ein gutes Stück sozialer Frage gelöst. Alle Faktoren sollten daher zusammenwirken, öffentliche Lesehallen zu gründen.

Kommen wir nun auf das politische Gebiet. Jeder Mann muß heute politisch geschult sein; seitdem das allgemeine Wahlrecht ihm den Stimmzettel in die Hand giebt, mit dem er über die wichtigsten Fragen entscheiden hilft, ist dies eine Gewissenspflicht. Die notwendigen Kenntnisse in den kirchen- und socialpolitischen Angelegenheiten sowie in den allgemeinen politischen Fragen vermitteln die Zeitungen. Wer über die Tagesfragen orientiert sein will, sucht ja häufig das Wirtschaftshaus auf, um Zeitungen zu lesen. Die öffentlichen Lesehallen sollen auch politische Bildung verbreiten durch eine Reihe von Zeitungen, die zur Verfügung der Besucher stehen. Freilich wird fast in allen Familien irgend ein Wochen- oder Tagesblatt gehalten. Aber welcher Art sind oft diese Bescheugnisse? Sie bilden nicht, sondern vergiften. Und dann giebt es doch auch sehr viele, besonders in den großen Städten, die eine Zeitung nicht halten oder doch nicht zu Hause lesen können. Diejenigen aber, welche auf ein gutes Blatt abonnieren, vermögen doch nur in den allerersten Fällen mehrere oder große, hervorragende Zeitungen zu ihrem Eigentum zu machen; sie sind meistens auf Lokal- oder Provinzialblätter beschränkt. Diese Organe sind notwendig; aber sie genügen in vielen wichtigen Fragen nicht, die erforderlichen politischen Kenntnisse zu gewähren. Hier sollen die Lesehallen helfend eintreten. Wer sich politisch genau informieren will, dem stehen da die bedeutendsten Tagesblätter aus ganz Deutschland zur Verfügung.

Man fürchte nicht, daß die kleineren Blätter dadurch an Abonnentenzahl verlieren. Die Leihbibliotheken haben den Verlegern nicht nur nicht geschadet, sondern genützt. Je mehr gelesen wird, desto größer wird das Lesebedürfnis, je größer das Lesebedürfnis, desto mehr Bücher werden gekauft. Das ist die Erfahrung, die allerwärts mit den Leihbibliotheken gemacht wurde; mit den Lesehallen wird es ebenso gehen. Es wäre daher ein kleinlicher Standpunkt, wollte jemand aus Furcht, ein Lokalblatt könnte einige Abonnenten verlieren, gegen die Gründung einer Lesehalle sein. Das Gegenteil ist richtig; die Lesehalle ist für jede Zeitung, die darin aufsteht, eine fortgesetzte Reklame. Sonst

von Handwerker. Der Geselle, welcher die neuesten Fortschritte der Technik kennt, wird teuer bezahlt und überall gesucht. Und wie bedarf erst der selbständige Handwerker einer gebiegenen Fachbildung! Ich möchte sagen: sie ist die Bedingung seiner Existenz. Es vergeht kein Jahr, in der die Technik nicht neue Erfolge zu verzeichnen hat. Wer dieselben sich zu nütze macht, arbeitet besser und meistens auch billiger, als der, welcher sie nicht kennt. Sein Kundenkreis wird sich auf Kosten des anderen bald vergrößern: sein Geschäft blüht auf, während das des technisch Rückständigen immer mehr den Krebsgang geht. Wir verkennen nicht die schlimme Lage des Handwerkerstandes in der Konkurrenz mit dem Großkapital; aber ganz sicher ist mancher Konkurs oder doch der wirtschaftliche Niedergang mancher Handwerker darin begründet, daß sie in allzu konservativer Gesinnung ihr Geschäft immer noch betreiben, wie sie von Vater und Großvater her es ererbt haben. So oft wird, um auch diesen Punkt einmal zu berühren, Klage darüber geführt, katholische Handwerker erhielten keine Arbeit von Andersgläubigen; von den Bestellungen ihrer Glaubensbrüder aber könnten sie nicht leben, so daß ihre wirtschaftliche Lage sehr mißlich sei. Die gleiche Klage wird auch von Kaufleuten und selbst von Fabrikbesitzern erhoben. Es mag hier und da etwas Wahres daran sein. Aber es giebt an sehr exponierten Stellen Kaufleute und Handwerker, die im politischen Leben eine Rolle spielen, dabei in ihrem Geschäft ganz oder fast ganz auf Andersgläubige angewiesen sind und trotzdem glänzend stehen. Wer gute Ware liefert und gut arbeitet, ist eben immer gesucht: hier hört in den meisten Fällen jede konfessionelle und politische Meinungsverschiedenheit auf. Oder welcher Katholik würde denn lieber schlecht bedient werden von einem Katholiken, als gut von einem Nichtkatholiken? Bei rationellem Kauf und Verkauf wird nur die Güte der Ware und der Arbeit berücksichtigt. Die blühenden katholischen Geschäfte in der Diaspora, die blühenden nichtkatholischen Geschäfte in katholischen Städten sind ein klarer Beweis dafür. Wenn daher ein Geschäft zurückgeht, so muß sich der Inhaber ernstlich nach der Ursache fragen. In vielen Fällen wird die Rückständigkeit in der Technik, in der Ware, in der Reklame schuld daran sein. Jedes Geschäft muß aber auf der Höhe stehen, sonst geht es zu Grunde.

Wo sollen aber Arbeiter, Handwerker, Kaufleute die nötigen Kenntnisse finden, um stets in dem Neuesten ihrer Branche unterrichtet zu sein? Die Fachabteilungen in den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen sind ein ausgezeichnetes Mittel, jedes Mitglied mit diesen Kenntnissen zu versichern. Aber die Nichtmitglieder? Und dann hat es in vielen Städten noch weite Wege, bis Fachabteilungen gegründet sind. Wo sollen alle bis dahin ihr Fachwissen suchen? Wenn ihnen

würden doch die Verleger ihre Blätter den Hallen nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen, wie dies vielfach geschieht.

Nun entsteht auch hier die Frage, welche Zeitungen in unseren öffentlichen Lesehallen dem Publikum geboten werden sollen.

Vandricher H. Kroll in Berlin vertritt ein sehr einfaches Rezept: „Man abonniere überhaupt auf keine Zeitung, sondern mache nur bekannt, daß man in der öffentlichen Lesehalle von jeder Zeitung ein Exemplar auslegen wird, vorausgesetzt, daß dasselbe gratis geliefert wird. Wird die Sache richtig angefaßt, so bin ich überzeugt, daß die größeren Zeitungen aller Parteienrichtungen ebenso wie die Lokalblätter sich zur unentgeltlichen Lieferung von Exemplaren bereit finden lassen.“ Vorher hatte er schon ausdrücklich verlangt, daß „selbstverständlich“ auch socialdemokratische Zeitungen ausliegen. Der um Volksbibliotheken und Volkslesehallen sehr verdiente Herr rednet aber doch wohl falsch, wenn er meint, auf diese Weise würden Socialdemokraten behört, indem sie ihrer Zeitungen wegen häufigen und andere Zeitungen läsen. Da eine Belehrung zur Socialdemokratie leichter ist als von ihr, so würde der Nachteil und Verlust sicher größer sein als der Vorteil und Gewinn.

Auf ähnlichem Standpunkt steht H. Koß. „Sehr anerkanntswert ist die Vorurteilslosigkeit, mit welcher die Gesellschaft für ethische Kultur bei der Ausstattung der von ihr gegründeten Lesehallen zu Werke geht. In der Lesehalle zu Jena liegen die Kreuzzeitung und die Volkszeitung, der Vorwärts und die Post einträchtig bei einander.“ Den katholischen Zeitungen hat die Leitung dieser Lesehalle ein einträchtiges Zusammenleben mit der Volkszeitung und dem Vorwärts nicht angetraut! Und mit Recht. Die katholischen Blätter kämpfen für Religion und Autorität, während die socialdemokratischen das eine wie das andere zu vernichten suchen. Socialdemokratische Zeitungen in den öffentlichen Lesehallen jedermann zugänglich zu machen, ist geradezu ein Verbrechen an unserem deutschen Volk. Mit Recht sind sie daher auch von einer Reihe bestehender Lesehallen ausgeschlossen. In einer religions- und autoritätslosen Zeit ist es Pflicht aller, für Religion und Autorität zu kämpfen. Socialdemokratische Zeitungen dürfen in unseren Lesehallen unter keiner Bedingung aufgelegt werden, auch nicht, wenn sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Und die Zeitungen anderer Parteien? In einer von der Gesellschaft für ethische Kultur gegründeten Lesehalle zählte ich 172 politische Tagesblätter aller Parteien. Auch einige Centrumsblätter fand ich darunter; aber in der großen Zahl waren sie verschwindend wenig, und dabei fehlten noch die wichtigsten, nämlich Germania, Kölnische Volkszeitung und Augsburgische Postzeitung. Wenig-

flens wäre es daher berechtigt, in unseren Lesehallen vorwiegend Centrumsblätter auszulegen und anderen Zeitungen einen bescheidenen Platz anzuweisen. Dann könnte uns nicht der geringste Vorwurf gemacht werden.

Sollen wir nun den Zeitungen der anderen Parteien soweit den Zutritt zu unseren Lesehallen gestatten, als er den Centrumsblättern zu den anderen Lesehallen gewährt ist? Die Aufgabe der Lesehallen, so weit sie politische Zeitungen enthalten, ist politische Schulung. In kirchenpolitischen, socialpolitischen und allgemein politischen Fragen sollen sie ihre Besucher aufklären. Nun werden alle diese Fragen aber beantwortet noch ganz bestimmten Prinzipien. Diese Prinzipien werden aber grundverschieden sein je nach den Anschauungen, denen einer über den Menschen, die Gesellschaft, die Beziehungen der Menschen zu einander usw. huldigt. Trefflich hat dies auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Landshut Präsident Dr. Karl Bachem ausgeführt: „Herr Professor Dr. Freiherr von Hertling hat die Frage aufgeworfen: gibt es eine katholische Wissenschaft? Und er ist zu dem Schlusse gekommen: unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen, jawohl, es gibt eine katholische Wissenschaft. Meine Herren, wir werden uns auch fragen dürfen: gibt es eine katholische Politik? Ich glaube, diese Frage ist noch viel leichter zu beantworten, und wenn wir selbst diese Frage nicht mit „Ja“ beantworteten, dann würden ja unsere Gegner sie mit „Ja“ beantworten. Denn alles, was wir thun, das bezeichnen sie, wenn nicht als katholisch, so doch als ultramontanes Werk, als Werk der Schwarzen und Finsterlinge. Es gibt eine katholische Politik, wir brauchen uns nicht davor zu scheuen, und ihr oberster Grundsatz ist der, daß wir auf allen Gebieten des politischen Wirkens, nicht zum mindesten auf wirtschaftlichem Gebiete, uns immer bestimmen auf die höheren religiösen Prinzipien, welche alles Irdische durchgeistigen sollen, auf diejenigen Prinzipien, welche die heiligen Bücher der Bibel uns in großen Zügen geben, nach denen wir uns zu richten haben in allem und auch im politischen Leben.“ In katholischen Lesehallen können daher auch grundsätzlich nur Zeitungen liegen, welche in diesem Sinne katholische Politik vertreten. Diese katholische Politik, aufgebaut auf den Wahrheiten des Christentums, ist Wahrheit, ist nur der Verbreitung der Wahrheit sollen die öffentlichen Lesehallen dienlich sein. Prinzipiell dürfen daher in katholische Lesehallen nur solche politische Blätter aufgenommen werden, die katholische Politik vertreten. Das Rezept Märots, alle Zeitungen auszulegen, die unentgeltlich angeboten werden, können wir daher nicht befolgen. In manchen katholischen Kasinos werden freilich auch die wichtigsten gegnerischen Blätter aufgelegt. Für die Lese-

hallen, die meist vom Volke besucht werden, das sich in prinzipiellen Fragen ein eigenes Urteil nicht bilden kann, erscheint dies nicht ratsam. Nirgends geht dem Volke dadurch nichts verloren, da unsere katholischen Blätter zu allen Fragen Stellung nehmen und alles Wissenswerte vermitteln, sowie über den Standpunkt der Gegner objektiv referieren.

Von den Zwittergestalten der farblosen Presse brauche ich nichts zu sagen. Sie gehören überhaupt in keine einzige Lesehalle, da sie des deutschen Mannes unwürdig sind. Sie werden ja auch so ziemlich von allen aufgegeben; nur der Neugierde und Sensationslust verdanken sie ihre weite Verbreitung; politische Bildung und Schulung wird ihnen niemand zutrauen. Diese Zeitungen dem großen Publikum in den Lesehallen bieten, hieße wohl, den Drang nach Neuem und Pikantem befriedigen, keineswegs aber zur politischen Reife erziehen. Das aber muß das hohe Ziel der Zeitungen in den Lesehallen sein. Von den noch schlimmeren Seiten der unparteiischen Presse kann hier geschwiegen werden, da alles bekannt ist.

In der Handbibliothek, den populär-wissenschaftlichen Zeitschriften, den Fachzeitschriften und Zeitungen beruht der Schwerpunkt der öffentlichen Lesehallen. Mit diesen Mitteln sollen sie gediegene, allseitige Kenntnisse verbreiten, wie dieselben im heutigen modernen Leben notwendig sind.

Aber Humor und Unterhaltung müssen manchmal die ernste Lektüre unterbrechen. Darum soll auch ihnen in den Lesehallen Rechnung getragen werden. Allerdings darf die Unterhaltungslektüre nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Romane und Novellen bleiben ausgeschlossen. Wer sie lesen will, muß sie aus der Bibliothek holen. Dagegen ist es ganz zweckmäßig, wenn ältere Jahrgänge der Alten und Neuen Welt, des Deutschen Hauschages, der katholischen Welt, der Fliegenden Blätter, der Leipziger Illustrierten Zeitung usw. in der Handbibliothek einen Platz finden. Wie ich in mehreren Lesehallen zu beobachten Gelegenheit hatte, werden derartige Bände stark benutzt, ohne daß jedoch die ernstere Lektüre darunter leidet.

Selbstverständlich dürfen dann auch die neuen Hefte des laufenden Jahrganges nicht fehlen. Sie enthalten außer Romanen und Novellen auch geschichtliche, biographische, geographische und technische Notizen und bereichern dadurch die allgemeine Bildung der Leser. Die katholischen belletristischen Zeitschriften schwingen sich immer mehr empor, so daß sie auch einem schon etwas verübten Geschmack genügen können. Da die Unterhaltungsliteratur hinter dem übrigen Inhalte der Lesehallen sehr zurücktreten muß, so genügen die katholischen belletristischen Zeitschriften auch vollständig, namentlich wenn von einer jeden mehrere Exemplare aufliegen, was von der Zahl der Besucher abhängt. Auf

jeden Fall werden die katholischen Lesehallen auf diese Unterhaltungsblätter sich beschränken, solange die anderen es für gut finden, die Anschauungen der katholischen Leser vornehm zu ignorieren und immer wieder rücksichtslos die katholische Lebensauffassung zu vernachlässigen.

Belletristische Zeitschriften müssen auch auslegen für Frauen und Mädchen, falls ihnen der Zutritt zu der Lesehalle gestattet wird. Und warum sollte er ihnen verboten sein? Mißstände wird diese Erlaubnis nicht mit sich bringen, wenn etwa ein Tisch am Ende des Saales, oder ein besonderes Abteil derselben, oder gar ein besonderer Saal ihnen referiert ist. Dort können dann auch Frauenzeitungen, Haushaltungszeitungen usw. aufgelegt werden, in denen jede, die dessen bedarf, sich Rat holen kann. Auch eine kleine Handbibliothek für die Frauenabteilung mit Haushaltungs- und Kochbüchern usw. dürfte sich empfehlen. Die Frauenfrage ist auf dem praktisch-socialen Kurs in Straßburg i. E. (1898) eingehend erörtert worden. Niemand kann heute noch in Abrede stellen, daß es sich hier um Fundamentalfragen handelt, die tief in unser weiteres gesellschaftliches, wie in das engere Familienleben einschneiden. Wir dürfen diesen Problemen gegenüber uns nicht müßig verhalten. Die öffentlichen Lesehallen können wenigstens mitwirken, daß die Frau diejenigen Kenntnisse sich aneignet, deren sie in ihrer gesellschaftlichen Stellung bedarf.

In einer Lesehalle, die nach obigen Gesichtspunkten eingerichtet ist, liegt ein großer Schatz von Wissen verborgen. Nach Friedrich von Raumer ist der Grundgedanke der öffentlichen Bibliotheken und Lesehallen, „daß die Wissenschaft nicht auf die Kreise der Schulen und Universitäten zu beschränken oder gleichsam einzuperrnen sei, sondern daß in einem gebildeten Volke ein Bedürfnis bestehe, sie auch Personen zugänglich zu machen, die jenen nicht unmittelbar angehören.“ Gediegenes Wissen ins Volk zu tragen, ist eine unabweisbare Forderung der Zeit. Sollen die Katholiken in geistiger und materieller Beziehung nicht rückständig bleiben, so müssen ihnen die Quellen des Wissens in weitestem Maße erschlossen werden — auch in den Lesehallen. Es ist eine Ehrenpflicht der Katholiken, daß alle, die es angeht, zur Stelle sind, aus Liebe zum katholischen Volke.

3. Die Lesehallen eine religiöse und sociale Forderung.

„Gediegenes Wissen ins Volk zu tragen, ist eine unabweisbare Forderung der Zeit.“ Mit diesem Satz ist viel

leicht mancher nicht einverstanden, da er denkt, Nichtwissen sei in vielen Fällen besser als Wissen, und besonders in religiöser Hinsicht könne unvollständige Bildung sehr schädliche Folgen haben. Solche Anschauungen sind noch zu weit verbreitet, als daß sie hier mit Stillschweigen übergangen werden könnten. Generalsekretär Dr. Aug. Pieper hat auf dem praktisch-socialen Kurs in Straßburg i. E. (1898) die Notwendigkeit der Volksbildung überhaupt sehr überzeugend nachgewiesen. Einige seiner Gedanken, soweit sie für Lesehallen gelten, sollen hier etwas näher ausgeführt werden, damit aus allen Kreisen das Wortlaut schmecke, es sei bedenklich, Bildung ins Volk zu tragen.

Es ist freilich wahr, Lesehallen sind wie alle Bildungsanstalten, von der Volksschule bis zur Universität, von einer dürftigen Schülerbibliothek bis zur Gelehrten-Bücherei, ein Feuer, an dem man sich wärmen und erhitzen kann. Das hängt von einzelnen ab. Wenn aber einer sich verbrennt, bleibt das Feuer doch ein Wohlthäter des Menschengeschlechtes. Auch wenn einer durch vermeintliche Bildung Schiffbruch litte, so bliebe trotzdem die Vermittlerin der Bildung in allgemeinen feigenreichen Einrichtungen. Maßlose werden durch dieselben gesunde Nahrung erhalten für Geist und Herz.

Wir sagten eben, durch vermeintliche Bildung könne wohl mancher Schiffbruch leiden; wahre Bildung wird nämlich immer ihrem Besizer zum Nutzen gereichen; denn sie veredelt Geist und Herz. Aber nur wahre Bildung nach jeder Richtung hin zu verbreiten, ist ja die Aufgabe unserer Lesehallen. Niemand kann ernsthaft behaupten, unter der Bildung sei die Religiosität und Sittlichkeit. Man hat zwar mit dem Worte Bildung so viel Mißbrauch getrieben, daß ein katholischer Mann leicht kopflos werden kann, wenn er nur das ins Auge faßt, was sich bisher an falschen Bildungsbestrebungen breit gemacht hat. Das allein kann uns auch die Thatfache erklären, daß die Katholiken den ausgesprochenen freiwilligen Volksbildungsbestrebungen der letzten Jahrzehnte teilnahmslos und sogar argwöhnlich gegenüberstanden. An diesen Volksbildungsbestrebungen kann auch heute kein überzeugter Katholik sich beteiligen. Wir müssen aber eben deshalb selbständig unsere Bildungsbestrebungen organisieren, und darin um so eifriger vorgehen, als dem Wesen der katholischen Kirche nichts näher liegt, als tiefes Eindringen in jegliche Wahrheit und demnach als wahre Bildung.

Und warum auch sollte die Kirche der Volksbildung gegenüber eine feindselige oder doch eine ablehnende Stellung einnehmen? Sie hat das Werk ihres Stifteres fortzusetzen und die Menschen zu Gott zu führen. Unwissenheit aber trennt vom Gott oder hindert doch eine recht innige Vereinigung mit ihm; Wissen aber verbindet mit Gott, dem

Anhang 2: Dagmar Giersberg: Der lange Weg zu einem Deutschen Bibliotheksgesetz : Interview mit der neuen Vorsitzenden des Deutschen Bibliotheksverbandes.
Online-Ressource: <http://www.goethe.de/wis/bib/thm/akt/de2488051.htm>

Der lange Weg zu einem deutschen Bibliotheksgesetz



Claudia Lux fordert seit langem ein Gesetz, das auch in Deutschland die prinzipielle Notwendigkeit von wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken festschreibt. Wir haben mit der designierten Präsidentin des Weltverbandes der Bibliotheken über Chancen für ein deutsches Bibliotheksgesetz gesprochen.

Alle Länder der Europäischen Union, deren Bibliothekswesen als vorbildlich gilt, haben ein Bibliotheksgesetz. Gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen der Qualität der Bibliotheksarbeit und der Gesetzeslage?

Ja, den gibt es auf jeden Fall. Die Gesetzeslage lässt den Politikern dann nämlich keine Wahl: Sie müssen sich mit Bibliotheken auseinandersetzen und sie fördern. Wenn es ein solches Gesetz nicht gibt und der Unterhalt von Bibliotheken eine freiwillige Aufgabe für den Staat ist, dann besteht die Gefahr, dass Politiker – je nach persönlicher Vorliebe – die Mittel aus diesem Bereich abziehen und vielleicht eher in Tanz oder Musik investieren. Eine gesetzliche Regelung sichert den Bürgern die Dienstleistungen der Bibliothek.

Was sind die Inhalte der Bibliotheksgesetze in anderen Ländern?

Es gibt unterschiedliche Ausprägungen. Einige Gesetze beinhalten ganz konkrete Standards. Dann ist zum Beispiel vorgeschrieben, ab wie vielen Einwohnern ein Ort eine öffentliche Bibliothek haben muss. Oder es wird festgelegt, dass in Bibliotheken kostenlose Internetzugänge zur Verfügung stehen müssen. Zum Teil steht in solchen Gesetzen auch, wie viel Personal eine Bibliothek haben muss und wie viel Geld für Neuerwerbungen vorgesehen sein soll.

In anderen Ländern gibt es dann sehr allgemein gehaltene Gesetze. Dort steht dann etwa nur, dass jede Gemeinde eine öffentliche Bibliothek haben soll. Doch das reicht unseren Kollegen oft nicht aus, weil sie das nicht davor schützt, dass ihr Erwerbungsset gestrichen wird.

Großbritannien hat bereits im Jahr 1850 sein erstes Bibliotheksgesetz verabschiedet. Warum gab es in Deutschland nie ein solches Gesetz?

In Deutschland war wohl – auch durch die ganze Kleinstaaterei, die wir ja lange hatten – die Struktur der Gemeinden stärker ausgeprägt. So hat man nie auf der zentralen Ebene über ein Gesetz nachgedacht. Seit der starken Festlegung auf den Föderalismus nach dem Zweiten Weltkrieg wollte man erst recht keine zentralen Vorschriften im Kulturbereich vorgeben. Das ist ja auch heute noch ein Diskussionspunkt.

Zudem gab es in England schon vor dem Gesetz ein starkes Bewusstsein für die Bibliothek als Teil der Erziehung und der Bildung des Menschen. Das hatten wir in Deutschland in dieser Weise nie.

Was ist aus Ihrer Sicht das Wichtigste, was ein solches Gesetz leisten kann?

Das Wichtigste ist für mich, dass man damit die Forderungen der Bibliotheken politisch auf eine andere Basis stellt. Mit einem solchen Gesetz geht eine Verpflichtung einher. Bei knappen Kassen kann der Staat dann keine Bibliotheken mehr schließen, so wie das in den letzten Jahren passiert ist.

Welche Inhalte würden Sie sich für ein Bibliotheksgesetz in Deutschland wünschen?

Ich würde mir vor allem Dingen wünschen, dass es auch auf Bundesebene ein Gesetz gibt, das die prinzipielle Notwendigkeit von wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken festschreibt. Das

ist vielleicht eher ein Traum, da die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken meist im Kultur- oder Bildungsbereich angesiedelt sind, obwohl sie ja auch für die Wirtschaft, den Städtebau, die Technik etc. Dienstleistungen bieten. Doch für Kultur und Bildung sind die Bundesländer zuständig. Wir werden also wohl nur Landesgesetze haben, die sich dann vielleicht voneinander unterscheiden.

Jedenfalls hoffe ich, dass die Gesetze dann auch einige Standards vorschreiben, allerdings dürfen sie auch nicht zu starr zu sein. Sie sollten die möglichen technologischen und praktischen Entwicklungen der Zukunft mitberücksichtigen. Es sollte darin festgeschrieben sein, dass jeder einen Anspruch auf die Nutzung einer Bibliothek und den freien Zugang zu Informationen hat.

Löst ein Gesetz in jeder Hinsicht die Probleme, mit denen die Bibliotheken in Deutschland zu kämpfen haben?

Nein, natürlich nicht. Nichts löst die täglichen Probleme, außer dass man selber darum kämpft. Auch mit einem Gesetz wird sich niemand zurücklehnen können. Es wird weiterhin Anstrengungen kosten, dass ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit wir unsere Serviceleistungen für den Bürger anbieten können.

In einigen Bundesländern – zum Beispiel Thüringen, Rheinland-Pfalz oder Hessen – gibt es Initiativen, Bibliotheksgesetze auf den Weg zu bringen. Wie würden Sie den Stand der Dinge beschreiben?

Im Moment kümmern sich vor allem die Oppositionsparteien um die Gesetze – vielleicht um sich positiv darzustellen. Ich denke, wir brauchen einen langen Atem und sollten die Entwicklung vorsichtig betreiben. Wenn ein Land vorprescht, sollte man schauen, welche Parteien das Land regieren und ob es möglich ist, Verbindungen mit Regierungsparteien im Bund und anderen Ländern zu schaffen. Wir müssen die wichtigen Parteien in den Ländern für das Gesetz gewinnen.

Entscheidend ist jedoch im Moment nicht, dass das schnell funktioniert, sondern dass eine öffentliche Diskussion über die Bibliotheken und ihre Rolle in unserer Gesellschaft in Gang kommt. Der Weg hin zu einem Gesetz muss genutzt werden, um die Rolle der Bibliotheken in unserer Gesellschaft stärker zu thematisieren und um so politisch den Boden für eine langfristige Förderung von Bibliotheken zu bereiten.

Welche Bedeutung haben Initiativen für ein europäisches Bibliotheksgesetz?

Die Mehrheit der Länder der Europäischen Union hat ein Bibliotheksgesetz. Vor allem die neuen Partner haben ein solches Gesetz und wir hoffen, dass das einen Einfluss auf die europäische Gesetzgebung hat. Deutschland sollte zusehen, dass es dabei eine unterstützende Rolle spielt.

Wird es – Ihrer Einschätzung nach – in Deutschland in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung geben?

Ja, ich glaube schon. Wir haben auf vielen Ebenen dafür gearbeitet. Ich denke, uns ist es bei einzelnen Kultur- und Bildungspolitikern, aber auch in der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" gelungen, die Notwendigkeit von Bibliotheken deutlich zu machen. Gleichzeitig haben wir gezeigt, dass man sich in vielen Bereichen – statt neue Einrichtungen zu gründen – stärker der Bibliotheken bedienen kann, die wirklich eine gute Arbeit leisten. Ich hoffe, dass diese Aktivitäten in absehbarer Zeit dazu führen, dass auch wir – unter Umständen eben auf Länderebene – eine gesetzliche Regelung bekommen.

Das Gespräch führte Dagmar Giersberg.
Sie arbeitet als freie Publizistin in Bonn.

Copyright: Goethe-Institut, Online-Redaktion

Anhang 3: Dagmar Giersberg: Bibliothek 2007 : ein Konzept für die Zukunft.

In: Goethe-Institut Themen – Debatten

Online-Ressource: <http://www.goethe.de/wis/bib/thm/mop/de114927.htm>

"Bibliothek 2007"

Ein Konzept für die Zukunft



Im März 2004 haben die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände und die Bertelsmann Stiftung auf dem Bibliothekskongress in Leipzig der Fachöffentlichkeit das Strategiepapier "Bibliothek 2007" präsentiert. Damit liegt nun ein Konzept vor, das die Position des deutschen Bibliothekswesen innerhalb des Bildungswesens und der Informationsgesellschaft stärken soll.

"Deutschlands Reichtum ist das Wissen und Können seiner Menschen": So steht es in der Agenda 2010, dem Reformprogramm der aktuellen Bundesregierung. Verwunderlich ist angesichts einer solchen Losung allerdings, dass die Bibliotheken in der öffentlichen Diskussion um Verbesserungen im Bildungsbereich kaum eine Rolle spielen. Dabei leisten sie mit ihren qualifizierten Angeboten einen wichtigen Beitrag zu Bildung und Forschung, zur Demokratisierung von Information und zur Orientierung im täglichen Leben.

Grundlage des Konzepts

Um den Bibliotheken aus ihrem unangemessenen Schattendasein herauszuhelfen, haben Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) und der Bertelsmann Stiftung gemeinsam das Projekt "Bibliothek 2007" ins Leben gerufen. Nun ist ein erstes großes Teilziel erreicht: Im Frühjahr 2004 veröffentlichten die beiden Kooperationspartner ein Strategiepapier mit Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung des deutschen Bibliothekswesens.

Dem Konzept liegen umfangreiche Untersuchungen zugrunde. So wurden zahlreiche Befragungen ausgewertet und eine Ist-Analyse zu Stärken und Schwächen der deutschen Bibliotheken durchgeführt. Daneben gab es eine internationale Recherche nach vorbildlichen Beispielen aus der Praxis.

Defizite im deutschen Bibliothekenwesen

Die Ergebnisse zeichnen ein recht detailliertes Bild der Defizite, die das deutsche Bibliothekswesen im internationalen Vergleich ins Hintertreffen geraten lassen. So wurde festgestellt, dass die Autonomie der zahlreichen unterschiedlichen Träger der Bibliotheken und die regionalen Zuständigkeiten einer fruchtbaren Zusammenarbeit der Bibliotheken untereinander häufig im Wege stehen. Dadurch bleiben viele Chancen, die sich aus Synergieeffekten ergeben, ungenutzt. Auch die strikte Trennung, die es in Deutschland zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken gibt, wird als hinderlich und unzeitgemäß kritisiert.

Daneben sind die finanziellen Rahmenbedingungen alles andere als optimal. Die Bibliotheken kämpfen in der Regel mit einer unzureichenden Planungssicherheit. Die knappen finanziellen Mittel reichen nicht aus, um mit der zunehmenden Masse und Bedeutung der Information Schritt zu halten. Hier steht Deutschland auch im internationalen Vergleich schlecht da: Pro Einwohner wird in Deutschland jährlich nur ein Euro für den Kauf von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien für öffentliche Bibliotheken ausgegeben, in Dänemark sind es neun Euro.

Insgesamt fehlt es hierzulande an einer vorausschauenden Bibliothekspolitik und -planung. Die Folgen sind so vielfältig wie gravierend: mangelnde Kooperation der Bibliotheken untereinander, unbefriedigender Einsatz von Ressourcen sowie fehlende Innovation und Flexibilität.

Aufgaben einer BibliotheksEntwicklungsAgentur

Der Kern des Strategiepapiers ist der Vorschlag, eine BibliotheksEntwicklungsAgentur einzurichten. Damit soll auch in Deutschland – nach dem Vorbild erfolgreicher Modelle aus Großbritannien, Dänemark, Finnland oder Singapur – eine zentrale Stelle geschaffen werden, die bundesweit Maßnahmen zur Innovation und Qualitätssicherung von Bibliotheken koordiniert. Als Innovationsmotor soll sie die föderalen Strukturen und lokale Eigenverantwortlichkeiten sinnvoll ergänzen.

Eine solche Agentur soll sich dafür einsetzen, dass die Bibliotheken konsequent und verbindlich in die nationale Bildungs- und Informationspolitik einbezogen werden. Schließlich hat der internationale Vergleich mit beispielhaften Bibliothekssystemen in Finnland, Großbritannien und den USA überdeutlich gezeigt, dass hier der Schlüssel zum Erfolg liegt.

Die Agentur soll die Modernisierung und Verbesserung des Angebots der Bibliotheken unterstützen. Dazu definiert sie Qualitätsstandards und schafft zugleich Anreize dafür, diese Standards auch durchzusetzen. Da nicht jeder das Rad neu erfinden muss, soll die geforderte BibliotheksEntwicklungsAgentur dafür zuständig sein, Rahmenpläne zu erarbeiten. Damit kann vermieden werden, dass grundlegende konzeptionelle Arbeit doppelt geleistet wird. Zudem wäre die Agentur der Ort, an dem die Bemühungen um Innovation systematisch koordiniert werden könnten.

Schließlich ist eine solche nationale Agentur auch dazu prädestiniert, beratende Funktionen zu erfüllen – etwa wenn es um die Frage geht, wie die vorhandenen Ressourcen optimal eingesetzt werden können. Fachkundige Unterstützung könnte beispielsweise gerade im Bibliotheksmanagement dazu beitragen, interne Geschäftsabläufe zu verbessern und die Effizienz zu steigern.

Rolle der Bibliotheken für Innovation

Dem Projekt "Bibliothek 2007" ist zu wünschen, dass es den deutschen Bibliotheken aus ihrem Schattendasein heraushilft. Dazu müssten sich die politischen Entscheidungsträger endlich von der zentralen Rolle, die Bibliotheken für die Zukunftsfähigkeit eines Landes spielen, überzeugen lassen. Und die liegt doch eigentlich auf der Hand: Wenn Deutschlands Reichtum das Wissen und Können seiner Menschen ist, dann sind es die Bibliotheken, die den dafür wichtigsten Rohstoff liefern: Information.

*Dagmar Giersberg
Redakteurin und Publizistin, Bonn
Copyright: Goethe-Institut, Online-Redaktion*

Anhang 4: BID Bibliotheken und Information Deutschland : Bibliothek 2012 : Diskussion über 21 gute Gründe für gute Bibliotheken.

Online-Ressource: <http://www.bideutschland.de/index.php?id=200> [Stand: 2007] (Abruf: 15.06.2008)

Bibliothek 2012

Diskussion über 21 gute Gründe für gute Bibliotheken

Seit April 2007 arbeitet eine Arbeitsgruppe von BID unter dem Arbeitstitel "Bibliothek 2012" an einem Positionspapier zur Rolle der Bibliotheken in der Gesellschaft. Das Papier richtet sich nicht in erster Linie an die Fachöffentlichkeit, sondern insbesondere an die Träger von Bibliotheken, Politiker und Verwaltungsangehörige. Es soll vor allem zeigen, wie Bibliotheken zur Lösung der aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben beitragen. Darauf aufbauend wird es einige zentrale Forderungen stellen, u.a. die nach Bibliotheksgesetzen. Außerdem soll es einige wenige Ausstattungs- und Leistungsstandards enthalten, die als Orientierungs- und Argumentationshilfe für die Bibliotheksplanung vor Ort dienen können.

Im Mai 2008 wurde ein Strategiepapier als Diskussionsentwurf vorgestellt und im Rahmen der Veranstaltung "Bibliotheken und Politik" auf dem Mannheimer Bibliothekartag öffentlich diskutiert. Es trägt den Titel "21 gute Gründe für gute Bibliotheken".

Das endgültige Papier wird aus vier Teilen bestehen:

- dem eigentlichen Textteil "21 gute Gründe für gute Bibliotheken"
- einem Anhang mit Leistungs- und Qualitätsstandards für Öffentliche Bibliotheken
- einem Anhang mit Kernstandards für Hochschulbibliotheken
- einem Anhang mit einem Musterbibliotheksgesetz

Dr. Ulrich Hohoff hat in einem Vortrag auf dem Bibliothekartag in Mannheim am 3. Juni 2008 die Standards für Hochschulbibliotheken vorgestellt und eingehend erläutert. Der Text des Vortrags Ulrich Hohoff: Standards für Hochschulbibliotheken ist hier als PDF verfügbar.

Das Papier soll bis zum Sommer intensiv von der bibliothekarischen Fachöffentlichkeit diskutiert werden. Es ist vorgesehen, die eendgültige Fassung des Strategiepapiers am "Tag der Bibliotheken", 24. Oktober 2008, offiziell zu präsentieren.

Alle mündlichen und schriftlichen Rückmeldungen sollten bis Ende Juni an die jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedsverbände von BID gesandt werden, die diese Äußerungen dann in die Redaktionssitzung der Arbeitsgruppe "Bibliothek 2012" im Juli einbringen. Außerdem hat der BIB ein Blog eingerichtet, an dem sich alle Interessierten beteiligen können. Selbstverständlich steht auch das Kontaktformular auf der BID-Website für kritische Äußerungen zur Verfügung.

Anhang 5: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.01.1983)

24 x 30 cm	DM 4,—	hilfsempfänger, Arbeitslose, Rentner, pro	
30 x 40 cm	DM 6,—	Kalenderjahr	DM 5,—
50 x 50 cm	DM 10,—	1.3 Benutzerausweis pro Quartal	DM 4,—
5.3 Rückvergrößerung am Readerprinter DIN A 4	DM —,40	1.4 Benutzerausweis pro Quartal für Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Rentner	DM 2,—
5.4 Mikrofilmaufnahme	DM —,20	1.5 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schüler und Auszubildende, erhalten den Benutzerausweis kostenlos	
5.5 Duplikat auf Diazofilm per mtr.	DM 1,50	1.6 Benutzer, die einen gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Universitätsbibliothek Bremen besitzen, erhalten den Benutzerausweis kostenlos	
5.6 Duplikat von Microfiche per Stck.	DM 1,—		
5.7 Dia Color bzw. schwarz/weiß 24 x 36 mm	DM 2,50		
mit Rahmung (5 x 5 cm) zuzüglich	DM —,40		

Gültig ab 1.1.83
Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen
 Vom 9. November 1982

§ 1

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bremen werden die in dem anliegenden Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte erhoben.

(2) Neben den Entgelten sind vom Benutzer zu ersetzen:

- die entstandenen Kosten für die Ersatzbeschaffung von Medien, für die Einziehung von Medien durch den Kurierdienst der Stadtbibliothek
- Kosten und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Leihverkehrsordnung)
- die sonstigen entstandenen Kosten.

§ 2

Bei Zahlungsverzug werden die fällig gewordenen Entgelte und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung werden alle vorherigen Entgelt- und Gebührenordnungen der Stadtbibliothek Bremen ungültig.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Bremen, den 9. November 1982
Der Senator für Wissenschaft und Kunst

Anlage zu § 1 der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen
Entgeltverzeichnis

1. Inanspruchnahme der Ortsleihe	
1.1 Benutzerausweis pro Kalenderjahr	DM 10,—
1.2 Benutzerausweis für Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Sozial-	

2. Überschreiten der Leihfristen	
2.1 Versäumnisentgelt innerhalb der 1. Woche für die Gesamtheit aller an einem Tag entliehenen Medien (ohne Erinnerung)	DM 1,—
2.2 Versäumnisentgelt innerhalb der 2. Woche für die Gesamtheit aller an einem Tag entliehenen Medien (Ersterinnerung)	DM 2,—
2.3 Versäumnisentgelt innerhalb der 4. Woche für jede Medieneinheit (2. Erinnerung)	DM 5,—
— bis zum Höchstbetrag von	DM 40,—
2.4 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bezahlen mit der 2. Erinnerung für die Gesamtheit aller an einem Tag entliehenen Medien	DM 5,—
2.5 Nach Überschreiten der Leihfrist von 8 Wochen	
Mahnbrief, Jugendliche und Erwachsene	DM 20,—
Mahnbrief, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	DM 5,—
3. Herbei- und Ersatzbeschaffung von Werken, Ersatz eines Verbuchungsausweises	
3.1 Herbeischaffung von Werken für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	DM 10,—
3.2 für die Bearbeitung je Ersatzbeschaffung eines Werkes	DM 15,—
3.3 Ersatzausfertigung eines Verbuchungsausweises	DM 2,—
3.4 Ersatzausfertigung einer Lochkarte	DM 5,—
3.5 Kinder zahlen für die Ersatzausfertigung eines Verbuchungsausweises oder der Lochkarte je	DM 1,—
4. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs je abgegebenen Leihschein	DM 1,—
5. Anfertigung von Vervielfältigungen entsprechend den Gebührenangaben der Kopierautomaten	

Anhang 6: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.01.1994)

Gültig ab 1.11.1994

Stadtbibliothek Bremen Eng. 21. NOV. 1994 Anlagen <i>22 d. d. Gebühren</i>	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen	T 3234 A 293
1994	Ausgegeben am 17. November 1994	Nr. 45
Inhalt Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadtgemeinde Bremen hier: Gebührenverzeichnis S. 293		

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Stadtbibliothek der Stadtgemeinde Bremen
hier: Gebührenverzeichnis**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Stadtbibliothek der Stadtgemeinde Bremen vom 18.
Oktober 1994 (Brem.GBl. S. 285) wurde am 25. Okto-
ber 1994 verkindet. Die dazugehörige Anlage ist
nachfolgend abgedruckt.

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

- | | |
|--|-----------|
| 1. Inanspruchnahme der Ortsleihe | |
| 1.1 Bibliotheksgebühren | |
| 1.1.1 Bibliotheksausweis
für 12 Monate | DM 16,- |
| 1.1.2 Bibliotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate | DM 5,- |
| 1.1.3 Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate | DM 4,- |
| 1.1.4 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schülerinnen oder Schüler sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Berechtigungskarte erhalten den Bibliotheksausweis | kostenlos |
| 1.1.5 Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis | DM 2,- |
| 1.2 Graphotheksgebühren | |
| 1.2.1 Graphotheksausweis (einschließlich Bibliotheksgebühr) für 12 Monate | DM 26,- |
| 1.2.2 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für 12 Monate | DM 10,- |
| 1.2.3 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gebührenpflichtigen gültigen Bibliotheksausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate | DM 14,- |
| 1.2.4 Graphotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek/gebührenpflichtigen der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate | DM 5,- |
| ohne gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und ohne gebührenpflichtigen Bibliotheksausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate | DM 10,- |
| 1.2.5 Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer für 12 Monate | DM 100,- |
| 1.2.6 Schülerinnen oder Schüler, Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose sowie öffentliche, gemeinnützige pädagogische und soziale Institutionen, die als Gruppenentleiher auftreten, erhalten den Graphotheksausweis | kostenlos |
| 1.2.7 Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Graphotheksausweis | DM 5,- |
| 1.3 Zusatzgebühren für das Entleihen von CDs in der Musikbibliothek und von Videokassetten | |
| 1.3.1 Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen von CDs in der Musikbibliothek für 12 Monate | DM 5,- |
| 1.3.2 Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen einer Videokassette pro Woche | DM 2,- |
| aus dem Bestand Videokunst der Graphothek | DM 5,- |

Anhang 7: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.03.1996)

- 2.5.2 Gebühr für das 2. Erinnerungsschreiben
 - für Erwachsene DM 20,-
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr DM 5,-
3. Herbei- und Ersatzbeschaffung von Werken, Ersatz eines Benutzungsausweises, einer Lochkarte
- 3.1 Herbeischaffung von Werken für jede angefangene halbe Arbeitsstunde DM 10,-
- 3.2 für die Bearbeitung je Ersatzbeschaffung eines Werkes, ausgenommen bei Naturalersatz DM 15,-
- 3.3 Ersatzausfertigung eines Benutzungsausweises
 - für Erwachsene DM 10,-
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr DM 5,-
- 3.4 Ersatzausfertigung einer Lochkarte
 - für Erwachsene DM 5,-
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr DM 1,-
- 3.5 Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Medienetiketten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene DM 5,-
- 3.6 Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Cassetten-, CD- und Video-Hüllen und Covern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene DM 4,-
4. Vorbestellungen
- 4.1 pro Vorbestellung (inklusive Porto) DM 1,-
- 4.2 für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr kostenlos
5. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs je abgegebenen Leihscheins DM 1,-

6. Anfertigung von Vervielfältigungen entsprechend den Gebührenangaben der Kopierautomaten

Bremen, 1. März 1996



Stadtbibliothek
Bremen

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen)

1. Inanspruchnahme der Ortsleihe
- 1.1 Bibliotheksgebühren
- 1.1.1 Bibliotheksausweis für 12 Monate DM 16,-
- 1.1.2 Bibliotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate DM 10,-
- 1.1.3 Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzer ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek kostenfrei
- 1.1.4 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schülerinnen oder Schüler sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Berechtigungskarte erhalten den Bibliotheksausweis kostenfrei
- 1.1.5 Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis DM 2,-
- 1.2 Graphotheksgebühren
- 1.2.1 Graphotheksausweis (einschließlich Bibliotheksgebühr) für 12 Monate DM 26,-
- 1.2.2 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate DM 10,-

- 1.2.3 Graphotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner ohne gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und ohne gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate DM 15,-
- 1.2.4 mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek DM 5,-
- 1.2.5 Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltpaxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer für 12 Monate DM 100,-
- 1.2.5 Schülerinnen oder Schüler, Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose sowie öffentliche, gemeinnützige pädagogische und soziale Institutionen, die als Gruppenleiher auftreten, erhalten den Graphotheksausweis kostenfrei
- 1.2.6 Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Graphotheksausweis DM 5,-
- 1.3 Zusatzgebühren für das Entleihen von elektronischen Medien und Videos
- 1.3.1 Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen von CD je CD DM 1,-
- 1.3.2 Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen einer Videokassette pro Woche aus dem Bestand Videokunst der Graphothek DM 2,-
DM 5,-

- 1.4 Gesamtausweis
- 1.4.1 Gesamtausweis für das Entleihen von Büchern und anderen Medien mit Ausnahme von Videokassetten aus allen Einrichtungen der Stadtbibliothek für 12 Monate DM 30,-
- 1.4.2 für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate DM 14,-
2. Überschreiten der Leihfrist
- 2.1 Erwachsene zahlen nach 2 Karenztagen pro Medieneinheit u. Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von DM -50
DM 10,-
- 2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen nach 5 Karenztagen pro Medieneinheit u. Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von DM -20
DM 4,-
- 2.3 Versäumnisgebühren für CD Nach 2 bzw. 5 Karenztagen pro Medieneinheit und Öffnungstag das Doppelte der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Gebühren
- 2.4 Versäumnisgebühren für Videokassetten für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Erwachsene pro Videokassette u. Öffnungstag DM 1,-
- 2.5 Gebühren für Mahnschreiben
- 2.5.1 Gebühr für die schriftliche Benachrichtigung nach Ablauf der 1. Woche (inklusive Porto) für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Erwachsene DM 1,-

Anhang 8: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.10.1996)

2.6	Versäumnisgebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek		3.2	für die Bearbeitung je Ersatzbeschaffung eines Mediums, ausgenommen bei Naturalersatz	DM 20,-
2.6.1	Erwachsene und Jugendliche ab 17. Lebensjahr zahlen nach 1 Karenzwoche pro Medieneinheit		3.3	Ersatzausfertigung eines Benutzungsausweises für Erwachsene und Jugendliche ab 17. Lebensjahr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM 10,- DM 5,-
	ab 2. Woche	DM 1,-	3.4	Ersatzausfertigung einer Lochkarte für Erwachsene und Jugendliche ab 17. Lebensjahr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM 5,- DM 1,-
	ab 3. Woche	DM 2,-	3.5	Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Medientiketten für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene	DM 5,-
	usw.		3.6	Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Kassetten-, CD- u. Video-Hüllen und Covers für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene	DM 4,-
	bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 10,-	3.7	Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Spielteilen pro Spielteil	DM 1,-
3.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen nach 2 Karenzwochen pro Medieneinheit			Verlust von Spielteilen, die zur Unbrauchbarkeit des Spieles führen	Spielersatz
	ab 3. Woche	DM -50	4	Vorbestellungen	
	ab 4. Woche	DM 1,-	4.1	pro Vorbestellung (inklusive Porto)	DM 2,-
	usw.		4.2	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	kostenlos
	bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 4,-	5	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro abgegebenen Leihschein	DM 2,-
2.6.3	Versäumnisgebühren für CD				
	Nach 1 bzw. 2 Karenzwochen pro Medieneinheit und Woche das Doppelte der unter 2.6.1 und 2.6.2 aufgeführten Gebühren				
2.6.4	Versäumnisgebühren für Videokassetten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene pro Videokassette und Woche bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 2,- DM 20,-			
7	Gebühren für Mahnschreiben				
2.7.1	Gebühr für die schriftliche Erinnerung nach Ablauf der 1. Woche (inklusive Porto) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	DM 2,-			
2.7.2	Gebühr für die 2. schriftliche Erinnerung für Erwachsene und Jugendliche ab 17. Lebensjahr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM 20,- DM 5,-			
3	Herbei- und Ersatzbeschaffung von Medien, Ersatz eines Benutzungsausweises, einer Lochkarte und sonstigen Medienteilen				
3.1	Herbeischaffung von Medien für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	DM 15,-			

Bremen, Oktober 1996



Stadtbibliothek Bremen

Gültig ab 1.10.96



GEBÜHREN-VERZEICHNIS

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen)

1	Inanspruchnahme der Ortsleihe		1.2	Graphotheksgebühren		1.3.2	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schülerinnen oder Schüler sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Berechtigungskarte zahlen für die Ausleihe von CD für 12 Monate	DM 10,-
1.1	Bibliotheksgebühren		1.2.1	Graphotheksausweis (einschließlich Bibliotheksgebühr nach 1.1.3) für 12 Monate	DM 30,-	1.3.3	Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen einer Videokassette pro Woche aus dem Bestand Videokunst der Graphothek	DM 2,- DM 5,-
1.1.1	Gesamtausweis für das Entleihen von Büchern und anderen Medien mit Ausnahme von Videokassetten aus allen Einrichtungen der Stadtbibliothek für 12 Monate	DM 35,-	1.2.2	Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate	DM 10,-	1.3.4	Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen eines Spieles	DM 2,-
1.1.2	für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate	DM 18,-	1.2.3	Graphotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentner ohne gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und ohne gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate	DM 15,-	2	Überschreiten der Leihfrist	
1.1.3	Bibliotheksausweis für 12 Monate	DM 20,-		mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	DM 5,-	2.1	Erwachsene und Jugendliche ab 17. Lebensjahr zahlen nach 2 Karenztage pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM -50 DM 10,-
1.1.4	Bibliotheksausweis für Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate	DM 10,-	1.2.4	Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltpaxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer für 12 Monate	DM 200,-	2.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen nach 5 Karenztage pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM -20 DM 4,-
1.1.5	Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	kostenlos	1.2.5	Schülerinnen oder Schüler, Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose sowie öffentliche, gemeinnützige pädagogische und soziale Institutionen, die als Gruppenentleiher auftreten, erhalten den Graphotheksausweis	kostenlos	2.3	Versäumnisgebühren für CD	
1.1.6	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schülerinnen oder Schüler sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Berechtigungskarte erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos	1.2.6	Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Graphotheksausweis	DM 5,-	2.4	Versäumnisgebühren für Videokassetten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene pro Videokassette und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr von	DM 1,- DM 20,-
1.1.7	Gebühr für einmaliges Entleihen für gebührenpflichtige Benutzerinnen oder Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis	DM 3,-	1.3	Zusatzgebühren für das Entleihen von elektronischen Medien, Videos und Spielen		2.5	Versäumnisgebühren für Spiele für Kinder, Jugendliche und Erwachsene pro Spiel und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr von	DM 1,- DM 20,-
			1.3.1	Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek für das Entleihen von CD je CD	DM 1,-			

Anhang 9: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.01.1999)

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen)

1	Inanspruchnahme der Ortsleihe		2.3	Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche	
1.1	Bibliotheksgebühren		2.3.1	für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten pro Medieneinheit und Woche bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 1,- DM 20,-
1.1.1	Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für 12 Monate	DM 30,-	2.3.2	für Videos, Spiele, Bücher aus Bestseller- listen pro Medieneinheit und Woche bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 2,- DM 20,-
1.1.2	für Studentinnen oder Studenten, Auszu- bildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleis- tende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate	DM 15,-	2.4	Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto)	
1.1.3	Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen, gebühren- pflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	DM 10,-	2.4.1	1. schriftliche Erinnerung	DM 2,-
1.1.4	Kinder, Schülerinnen oder Schüler sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhil- feempfänger und Arbeitslose mit Berech- tigungskarte erhalten den Bibliotheksaus- weis	kostenlos	2.4.2	2. schriftliche Erinnerung	DM 3,-
1.1.5	Gebühr für einmaliges Entleihen	DM 5,-	2.4.3	3. schriftliche Erinnerung (Gebührenbescheid)	DM 20,-
1.1.6	Zusatzgebühren für die Ausleihe sowie Ver- längerung der Leihfrist pro Video, Spiel und Buch aus Bestsellerlisten	DM 3,-	3	Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen; Ersatz eines Bibliotheksausweises	
2	Überschreiten der Leihfrist nach 2 Karenztagen		3.1	Ersatzbeschaffung eines Mediums, ausge- nommen bei Naturalersatz	DM 20,-
2.1	für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 1,- DM 20,-	3.2	Ersatzausfertigung eines Bibliotheksaus- weises für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre	DM 10,- DM 5,-
2.2	für Videos, Spiele, Bücher aus Bestseller- listen pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	DM 1,- DM 20,-	3.3	Beschädigung oder Verlust von Medieneti- ketten / Lochkarten	DM 5,-
			3.4	Beschädigung oder Verlust von Kassetten-, CD- und Video-Hüllen und -Covern	DM 4,-
			3.5	Beschädigung oder Verlust von Spielteilen pro Spielteil	DM 1,-
			3.6	Verlust von Spielteilen, die zur Unbrauch- barkeit des Spieles führen	Spielersatz

Anhang 10: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.02.2002)

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen)

1	Inanspruchnahme der Ortsleihe		1.2.2	Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Biblio- theksausweis der Stadtbibliothek oder ei- nem gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek für 12 Monate	€ 10,00
1.1	Bibliotheksgebühren		1.2.3	für Schülerinnen oder Schüler, Auszubilden- de, Arbeitslose mit Berechtigungskarte so- wie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozial- hilfeempfänger ab 18 Jahre, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienst- leistende und Rentnerinnen oder Rentner für 12 Monate	€ 15,00
1.1.1	Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für zwölf Monate	€ 20,00	1.2.4	mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadt- bibliothek oder gebührenpflichtigem Aus- weis der Staats- und Universitätsbibliothek	€ 5,00
1.1.2	für Schülerinnen oder Schüler, Auszubilden- de, Arbeitslose mit Berechtigungskarte so- wie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozial- hilfeempfänger ab 18 Jahre, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienst- leistende und Rentnerinnen oder Rentner für zwölf Monate	€ 10,00	1.2.5	Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Be- nutzerinnen oder Benutzer für 12 Monate	€ 75,00
1.1.3	Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen, gebühren- pflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos	2	Überschreiten der Leihfrist nach zwei Ka- renztagen	
1.1.4	Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Auszu- bildende, Arbeitslose mit Berechtigungs- karte sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger bis einschließlich 17. Lebensjahr für zwölf Monate erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos	2.1	für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos und Spiele pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	€ 0,30 € 7,50
1.1.5	Lehrerinnen oder Lehrer sowie Erzieherin- nen oder Erzieher für ausschließlich dienst- liche pädagogische Arbeit erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos	2.2	Bücher aus Bestsellerlisten, Objekte aus der Graphothek pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	€ 1,30 € 13,00
1.1.6	Bibliotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer	€ 50,00	2.3	Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche	
1.1.7	Gebühr für einmaliges Entleihen pro Medium	€ 3,00	2.3.1	für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, Spiele, Bücher aus Bestsellerlisten pro Medieneinheit und Woche bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	€ 0,50 € 5,00
1.1.8	Zusatzgebühren für die Ausleihe eines Bu- ches aus Bestsellerlisten	€ 3,00			
1.2	Graphotheksggebühren				
1.2.1	Graphotheksausweis (einschließlich Biblio- theksggebühr nach 1.1.1) für 12 Monate	€ 30,00			

Anhang 11: Entgeltordnung der Stadtbibliothek Bremen (gültig ab 01.11.2005)

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen)				
1	Inanspruchnahme der Ortsleihe	Euro		
1.1.	Ausweisgebühren			
1.1.1	Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer	25,00	1.2.2	Graphotheksausweis für Nutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek
1.1.2	für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger	15,00	1.2.3	Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek
1.1.3	für Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bereits einen Bibliotheksausweis besitzen sowie Personen im Sinne von 1.1.2 Die Laufzeit der Partnerkarte entspricht der Gültigkeitsdauer der Hauptkarte	15,00 10,00	1.2.4	Für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger
1.1.4	Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	5,00	1.2.5	mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gültigen gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek
1.1.5	Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II bis einschließlich 17. Lebensjahr erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos	1.2.6	Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer
1.1.6	Bibliotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer	75,00	2	Überschreiten der Leihfrist nach zwei Karenztagen
1.1.7	Zusatzgebühren für die verbesserte, wöchentlich kontingentierte Nutzung des Internet (ausgenommen Kurzfristrecherche)	10,00	2.1	für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD und Spiele pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von
1.1.8	Gebühr für einmaliges Entleihen pro Medium	3,00		10,00
1.2	Ausweisgebühren für Graphotheksnutzung Die Gültigkeitsdauer des Graphotheksausweises beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vermerkt ist.			5,00
1.2.1	Graphotheksausweis (einschließlich Ausweisgebühr nach 1.1.1.)	40,00	2.2	Bücher aus Bestsellerlisten, Objekte aus der Graphothek pro Medieneinheit und Öffnungstag bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von
				1,30 15,00
			2.3	Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD, Spiele, Bücher aus Bestsellerlisten pro Medieneinheit und Woche bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von
				0,50 5,00

Anhang 12: Leitbild der Stadtbibliothek Bremen vom 01.06.2006



Leitbild

Grundsätze

Die Stadtbibliothek Bremen erfüllt ihren Auftrag auf der Basis des als Grundrecht verankerten Prinzips des freien Zugangs zur Information.

Sie ist laut ihrem Ortsgesetz Teil des Dienstleistungsangebots zur kulturellen Bildung der Stadtgemeinde Bremen.

Die Stadtbibliothek sichert und unterstützt den Zugang zu dem kulturellen Erbe der Menschheit sowie dem breiten Spektrum von Wissen und aktueller Information.

Sie ist in ihrem Angebot neutral, schützt die Privatsphäre ihrer Kundinnen und Kunden und respektiert die Pluralität der Gesellschaft.

Sie bietet zentrale und dezentrale Bibliotheksdienstleistungen an, die sich sowohl an den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch an den sich verändernden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger orientieren.

Ziele

Die Stadtbibliothek Bremen fördert als Ort des lebensbegleitenden Lernens die Lese- und Informationskompetenz.

Sie unterstützt die außerschulische und berufliche Aus- und Fortbildung.

Sie fördert in der zunehmenden Konvergenz von Kultur, Spielen und Lernen auch die spielerische Wissensaneignung.

Sie unterstützt mit ihren Angeboten das Alltagsmanagement und die kreative Freizeitgestaltung.

Arbeitsweise

Für die Stadtbibliothek Bremen sind Qualität und Effizienz die Handlungsmaximen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen.

Die Stadtbibliothek ist als lernende Organisation innovativ und findet kreative Lösungen.

Sie arbeitet mit Zielvereinbarungen und organisiert sich in Teams.

Sie sichert mit kontinuierlichen Maßnahmen der Personalentwicklung als wesentliches Element die Qualität ihrer Dienstleistungen.

Anhang 13: Benutzungsordnung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.06.1968

stark beschädigt, daß seine Verwendung nicht mehr möglich ist oder ist die Rückgabe aus einem anderen Grunde nicht möglich, hat er ein identisches oder nach Vereinbarung mit der Bibliotheksleitung ein gleichwertiges Ersatzbuch zu beschaffen. Kann ein Ersatzbuch nicht beschafft werden, ist die Bibliothek berechtigt, eine Fotokopie oder andere Vervielfältigung des gleichen Buches zu fordern bzw. anfertigen zu lassen, deren Herstellung zu Lasten des Benutzers geht. Bei Korporativ-Benutzern haften gegenüber der Bibliothek die staatlichen Organe, Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften, nicht die Unterschriftsbefähigten.

(2) Der Leiter der Bibliothek entscheidet über die entsprechend Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen. Verweigert der Benutzer die Rückgabe des Buches oder die Ersatzleistung, so ist der Vorgang dem örtlichen Staatsorgan, dem die Bibliothek unterstellt ist, zur gerichtlichen Geltendmachung zu übergeben. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich die Bibliothek ihren Sitz hat.

§ 12

Ausschluß von der Benutzung

Der Bibliotheksleiter ist berechtigt, Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder für dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Den Benutzern ist eine schriftliche Begründung für ihren Ausschluß zu geben. Gegen die Entscheidung des Bibliotheksleiters steht dem Benutzer das Recht des Einspruchs zu. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1966 über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik - Benutzungsordnung - (GBl. II S. 53) in der Fassung vom 28. Juli 1966 (GBl. II S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1968

Der Minister für Kultur
Klaus Gysi

Best.-Nr. 00210 (204) LG 39/5/69 1000 7021

Benutzungsordnung

Anordnung über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik - Benutzungsordnung - vom 17. Juni 1968

Auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird zur Benutzung der haupt- und nebenberuflich geleiteten staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Bibliotheken

Die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, das sind die Stadt- und Bezirksbibliotheken, die Stadt- und Kreisbibliotheken, die Stadtbibliotheken, die ländlichen Zentralbibliotheken, die Gemeindebibliotheken mit ihren haupt- und nebenberuflich ehrenamtlich geleiteten Zweigbibliotheken und Ausleihstellen, unterstützen als staatliche Einrichtungen die umfassende Bildung und Erziehung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten. Als Teil des sozialistischen Bibliothekssystems dienen sie der Bewußtseinsbildung, der gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung, der ästhetischen Erziehung und einer niveaureichen Unterhaltung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken - im folgenden Bibliotheken genannt - ist jede Person berechtigt, die das siebente Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder bis zu sieben Jahren können nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Bücher entleihen.

und Produktionsgenossenschaften auf einem besonderen Antragsformular jeweils bis zu drei Personen, die berechtigt sind, die benötigten Bücher zu entleihen (§ 11 Abs. 1).

(5) Jedem Benutzer werden bei der Anmeldung die Formen der Benutzung nach § 3 und die Pflichten des Benutzers nach §§ 9, 10 und 11 erläutert. Jedem Benutzer wird die Benutzungsordnung ausgehändigt.

§ 5

Ausleihbeschränkungen

(1) Lesesaal- und Informationsbestände dürfen nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden. Die Ausleihe von Tonbändern erfolgt nur an Korporativ-Benutzer.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, Teile ihrer Bestände (besonders wertvolle oder seltene Bücher) von der Ausleihe außer Haus auszuschließen.

(3) Für Bücher, die über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken besorgt werden, gelten die Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen der verleihenden Bibliothek.

§ 6

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Ausgenommen davon sind Einzelhefte von Zeitschriften und Zeitungen. Für diese beträgt die Leihfrist zwei Wochen. Der Rückgabetermin wird von der Bibliothek im Buch vermerkt.

(2) Die Leihfrist kann - mit Ausnahme von Einzelheften an Zeitschriften und Zeitungen - auf Antrag der Benutzer um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das betreffende Buch vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist (auch telefonisch oder schriftlich) zu beantragen.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Leihfrist zu verkürzen.

§ 7

Öffnungszeiten der Bibliothek

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind vom Bibliotheksleiter den örtlichen Bedingungen entsprechend festzulegen und von dem zuständigen örtlichen Rat zu bestätigen. Sie sind für die Benutzer gut sichtbar in der Bibliothek anzuzeigen und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

(2) Besondere Schließtage oder Schließungszeiten der Bibliothek können vom Bibliotheksleiter festgelegt werden. Sie sind den Benutzern rechtzeitig - spätestens eine Woche vorher - bekanntzugeben.

§ 8

Mitarbeit der Bibliotheksbenutzer

(1) Die Bibliotheksleiter sind verpflichtet, die Benutzer in vielfältiger Weise über die Tätigkeit und Pläne der Bibliothek zu informieren und sie in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen. Neben der Bildung eines Bibliotheksbeirates bei allen hauptberuflich geleiteten Bibliotheken geschieht dies vor allem durch regelmäßige Leserversammlungen, durch öffentliche Rechenschaftslegungen des Bibliotheksleiters und durch die Gewinnung von Benutzern für die Beratung und praktische Unterstützung des Bibliothekspersonals beim Bestandsaufbau, der Bestandserschließung, der Bibliotheks- und Literaturpropaganda und anderen Aufgaben.

(2) Vorschläge, Hinweise, Kritiken oder Beschwerden zur Arbeit der Bibliothek sind vom Leiter der Bibliothek entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961 (GBl. I S. 7) in der Fassung vom 18. Februar 1966 (GBl. I S. 69) zu bearbeiten.

§ 9

Gebühren

(1) Den Benutzern entstehen Gebühren bei der Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen:

- für Informationen wie Literaturzusammenstellungen, Literaturnachweise, Auskünfte, die schwierige oder zeitaufwendige Arbeiten erfordern, der tatsächliche Zeit- und Arbeitsaufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 4,00 M zuzüglich einer Grundgebühr von 2,00 M
Schüler der polytechnischen und erweiterten Oberschulen zahlen keine Grundgebühr
- für Literatur, die aus auswärtigen wissenschaftlichen Bibliotheken beschafft wurde:
für jedes Buch und jedes ungebundene Zeitschriftenheft 0,70 M

- für Druckschriften von größerem Format und Gewicht (Atlanten, Foliobände u. ä.) je Buch 1,50 M für verlangte Einzelsendungen (durch Eilboten) die Portokosten (einschließlich Einschreib- und Versicherungsgebühren)
- c) für Vorbestellungen (§ 3 Abs. 5) die Portokosten.
- (2) Den Benutzern entstehen Gebühren aus Versäumnissen:
- a) Versäumnisgebühren für Jugendliche und Erwachsene:
- | | |
|---|--------|
| für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Buch | 0,30 M |
| für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Buch weitere | 1,00 M |
| für jede weitere Woche pro Buch weitere | 2,00 M |
- b) Versäumnisgebühren für Kinder:
- | | |
|---|--------|
| für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Buch | 0,15 M |
| für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Buch weitere | 0,50 M |
| für jede weitere Woche pro Buch weitere | 1,00 M |
- Die Versäumnisgebühren sind zu entrichten, unabhängig davon, ob bereits schriftliche Mahnungen an die Benutzer nach § 10 ergangen sind.
- (3) Die Höhe der Versäumnisgebühren endet beim doppelten Anschaffungspreis für Bücher, beim dreifachen Anschaffungspreis für Broschüren. Bei Zeitschriften und Zeitungen gibt es keine Begrenzung.
- (4) Bei Verlust der Benutzerkarte zahlen für die Ersatzkarte:
- | | |
|----------------------------|--------|
| Jugendliche und Erwachsene | 1,00 M |
| Kinder | 0,50 M |
- Bei Verlust von Ausleihformularen zahlen
- | | |
|----------------------------|--------|
| Jugendliche und Erwachsene | 1,00 M |
| Kinder | 0,50 M |

§ 10

Terminüberschreitung und Mahnwesen

- (1) Überschreitet der Benutzer den Rückgabetermin für die von ihm entlehnten Bücher, so hat er Versäumnisgebühren nach § 9 Abs. 2 und 3 zu zahlen. Nach Ablauf einer Woche

6

vom Rückgabetermin an gerechnet, wird ihm eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Bücher zugesandt. Nach einer weiteren Woche erfolgt die 2. Mahnung in Form eines eingeschriebenen Briefes. Das Porto geht zusätzlich zu den angefallenen Versäumnisgebühren zu Lasten des Benutzers. Bei Überschreitung der Leihfrist durch Kinder wird die 2. Mahnung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesandt.

(2) Wird das Buch verspätet zurückgegeben, so setzt der Leiter der Bibliothek oder ein von ihm dazu Beauftragter die Höhe der nach § 9 zu zahlenden Gebühr fest. Dem Benutzer ist bei Zahlung der Gebühr eine entsprechende Quittung auszuhandigen. Als Quittung sind Gebührenmarken zu verwenden, die vom zuständigen Finanzorgan auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

(4) Verweigert der Benutzer die Zahlung der entstandenen Gebühren, erteilt der Leiter der Bibliothek einen schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über die zu zahlende Gebühr. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch eingelegt werden. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, so hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen Staatsorgan, dem sie unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt durch das Referat Steuern, Vollstreckungsstelle, des für den Wohnort des Benutzers zuständigen örtlichen Staatsorganes.

§ 11

Schadenersatzpflicht

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bücher bei Empfang auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Buchbeschädigungen und -verschmutzungen, die der Benutzer verursacht hat, werden auf seine Kosten beseitigt, wobei ein Mindestbetrag von 0,50 Mark erhoben wird. Ebenso geht die Anfertigung von Fotokopien für Abbildungen, Tabellen, Karten u. ä., die der Benutzer aus den Büchern entfernt hat, zu seinen Lasten. Hat der Benutzer ein Buch verloren oder so

7

- (2) Benutzungsberechtigt sind außerdem staatliche Organe sowie Institutionen, Organisationen, Betriebe und Produktionsgenossenschaften als Korporativ-Benutzer.
- (3) Die Benutzung der Bibliotheken ist kostenlos.

§ 3

Formen der Benutzung

- (1) Die Bibliotheken stellen den Benutzern ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und Tonträgern – im folgenden Bücher genannt – zur Ausleihe oder zur Benutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Die Bestände der Bibliotheken und ihre Einrichtungen sind Volkseigentum und müssen pfleglich behandelt werden.
- (2) Die Bibliotheken helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Informationsbedürfnisse der Benutzer durch Ermittlung von Standorten, bibliographische Angaben und Inhaltskomponenten (durch Klassifikationssymbole, Schlagwörter, Annotationen usw.) zu befriedigen. Sie fördern durch eine differenzierte Literaturpropaganda die Entstehung neuer Literaturbedürfnisse, die Information über Breite und Vielfalt des Buchbestandes und die Gewinnung neuer Leserschichten. Durch Bibliotheksführungen und andere Formen der Bibliothekspropaganda, auch für Kinder und Jugendliche, machen sie die Bürger mit den vielfältigen Möglichkeiten der Bibliothek bekannt.
- (3) Die Bibliothekare unterstützen die Benutzer durch Beratung und Erteilung von Auskünften, durch die Bereitstellung eines Systems von Katalogen, durch empfehlende Bibliographien und Buchausstellungen.
- (4) Die Benutzer haben in Freihandbibliotheken die Möglichkeit, sich an den Regalen selbständig über den Buchbestand zu orientieren und die sie interessierende Literatur auszuwählen und den Regalen zu entnehmen. Die Freihandbestände sind nach einer einheitlichen Systematik aufgestellt. Die Systematik liegt in den Bibliotheken zur Einsichtnahme für die Benutzer aus.
- (5) Ausgeliehene Bücher können gegen Erstattung der Portokosten vorbestellt werden. Der Benutzer bekommt eine schriftliche Benachrichtigung, sobald das vorbestellte Buch für ihn zur Ausleihe bereitliegt.

2

- (6) Die Benutzer können mit Hilfe des Leihverkehrs Literatur aus anderen Bibliotheken entsprechend der Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik – Leihverkehrsordnung – (GBL II, S. 741) erhalten.

§ 4

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliotheken einschließlich der Lesesäle und Dienstleistungen ist eine Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes (für die Angehörigen der bewaffneten Organe Dienstbuch oder Dienstausweis) erforderlich. Personen, die nicht über einen Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, legen die für die Einreise und zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigung vor. Mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungskarte, bei Korporativ-Benutzern auf dem Antragsformular, erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bestätigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungskarte durch ihre Unterschrift, daß sie der Anmeldung ihres Kindes zustimmen. Dies gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für Schäden, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden, haften.
- (3) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung eine Benutzerkarte und erforderliche Ausleihformulare. Diese Karte und die Ausleihformulare sind nicht übertragbar. Sie sind sorgfältig zu behandeln und jeweils bei Benutzung der Bibliothek vorzulegen. Ihr Verlust ist der Bibliothek umgehend zu melden. Bei Verlust haftet der Benutzer für jeden Schaden, der der Bibliothek durch den Mißbrauch der Benutzerkarte oder der Ausleihformulare entsteht. Die Benutzer haben die Möglichkeit, eine Ersatzkarte oder Ersatzformulare zu erwerben. Jede Veränderung der Wohnanschrift ist der Bibliothek umgehend zu melden.
- (4) Benutzerkarten für Korporativ-Benutzer nach § 2 Absatz 2 werden auf Antrag ausgegeben. Hierzu benennen die Leiter der staatlichen Organe, Institutionen, Organisationen, Betriebe

3

Anhang 14: Auszug aus der Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.08.1987

Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 14. August 1987

Aufgrund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBI. II Nr. 78 S. 565) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBI. II Nr. 24 S. 209) sowie des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) und § 18 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBI. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Musikalien; auditiven, visuellen und audiovisuellen Materialien sowie anderen Sammelobjekten (im folgenden Bestandseinheiten genannt), die zum Bestand der staatlichen Allgemeinbibliotheken gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliotheken.

(2) Diese Anordnung gilt für:

a) alle staatlichen Allgemeinbibliotheken im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterste-

1

henden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBI. II Nr. 24 S. 209) einschließlich ihrer Einrichtungen in den territorialen Bibliotheksnetzen (im folgenden Bibliotheken genannt),

b) Bürger sowie staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen (im folgenden Benutzer genannt).

§ 2

Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken erwerben und erschließen ihre Bestände für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, die Lösung der politisch-ideologischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam zu unterstützen. Ihre vielfältigen Dienstleistungen tragen zur Befriedigung wachsender geistig-kultureller Bedürfnisse der Bürger bei, indem der Bedarf an Literatur und anderen Trägern von Informationen zunehmend durch die Tätigkeit der Bibliotheken gedeckt und das Interesse an Literatur- und Bibliotheksbenutzung gefördert wird.

(2) Die Bibliotheken dienen der Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Bürger, der Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie tragen mit ihren Leistungen zur Festigung des sozialistischen Bewusstseins und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten bei.

§ 3

Mitwirkung der Benutzer

(1) Die Benutzer der Bibliotheken haben das Recht, an der

2

Anhang 15: Kosten- und Gebührenübersicht der staatlichen Allgemeinbibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.08.1987

ANLAGE zu vorstehender Anordnung

Kosten und Gebühren

1. Teilnahme am Leihverkehr

Die Benutzer erstatten für die Beschaffung von Bestandseinheiten aus Bibliotheken außerhalb des territorialen Bibliotheksnetzes anteilige pauschale Verpackungskosten, Postgebühren oder Kosten für einen anderweitigen Transport zwischen den Bibliotheken. Sie betragen

— 0,70 M je Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias u. ä.
oder

— 1,50 M je Buch größeren Formats oder Gewichts. Dazu kommen die Auslagen für notwendige oder gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung, Eilsendung).

Die Benutzer erstatten bei Nutzung des Telex- oder Telegrammverkehrs zur Standortermittlung und Bestellung von Bestandseinheiten eine Grundgebühr von — 3,00 M.

2. Reprographische Leistungen

2.1. Die Benutzer entrichten die Kosten, die sich aus der technischen Herstellung nach den geltenden Preisvorschriften ergeben. Für Leistungen außerhalb des Bibliothekswesens können von diesen Einrichtungen zusätzlich Bereitstellungsgebühren von 2,— M je Bestandseinheit berechnet werden.

2.2. Die Berechnung von Kosten für Arbeiten, die nicht mit den Preisen je Erzeugnis und den dafür geltenden Zuschlägen abgegolten sind, erfolgt zum Stundenverrechnungssatz nach Fertigungszeit (Istzeit), d. h. dem nachweislichen Arbeitszeitaufwand (Kostenträgerstückrechnung, Lohnschein, Arbeitszettel).

2.3. Der Kostenausgleich für die Realisierung der auf dem Postweg eingehenden schriftlichen Aufträge, einschließlich von Betrieben, Einrichtungen oder Bürgern aus dem Ausland, erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

3. Umzeichnungen von Tonträgern

3.1. Für Umzeichnungen auf mitgebrachte Magnettonbänder (Kassetten, Offenspulen) entrichten die Benutzer nach Zeitdauer und Qualität je Minute

— 0,50 M bei Nutzung von einfachen Geräten oder

— 1,50 M bei Nutzung von Studiogeräten.

Die begonnene Minute wird als volle Minute berechnet.

3.2. In der Regel erfolgen Umzeichnungen mit Studiogeräten, wenn bei Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Tonträger die Benutzer Schadenersatz leisten. Außerdem entrichten sie in diesem Fall die Kosten für das anteilig oder ganz genutzte neue Magnettonband (Kassette, Offenspulen), das von der Bibliothek bereitgestellt wird.

4. Informationsleistungen

4.1. Für die im § 7 Abs. 4 vorstehender Anordnung genannten Leistungen tragen die auftraggebenden Benutzer die Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand.

4.2. Schüler (zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen) und Lehrlinge zahlen als auftraggebende Benutzer nur 75 % der anfallenden Kosten.

4.3. Werden Aufträge annulliert, entrichten die Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt der Bibliothek entstandenen Kosten.

5. Verzugsgebühren

- 5.1. Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung bereits zugeht oder nicht, gemäß § 8 Abs 3 vorstehender Anordnung eine Verzugsgebühr je Bestandseinheit (Buch, Zeitschriftenheft, Schallplatte, Satz Dias o. ä.) und je Woche von
— 0,50 M.

Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet.

Die Verzugsgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehene Bestandseinheit zurückgibt, die Verlängerung der Ausleihfrist für die Bestandseinheit beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, daß eine Rückgabe der Bestandseinheit nicht mehr möglich ist (z. B. Verlust).

Die maximale Höhe der Verzugsgebühr wird je ausgeliehene Bestandseinheit begrenzt auf

- 6,50 M (d. h. Verzug von 3 Monaten) oder
- 2,00 M (je Zeitungsnummer).

Bei nachweisbar unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Verzugsgebühren zu erlassen.

- 5.2. Die Benutzer entrichten eine zusätzliche Gebühr, wenn nach wesentlicher Überschreitung des Rückgabetermins und unbeachteten schriftlichen Mahnungen von einem Mitarbeiter der Bibliothek ein Hausbesuch erfolgt, wobei die ausgeliehenen Bestandseinheiten abgeholt oder noch nicht entrichtete Verzugsgebühren o. ä. eingezogen werden, von
— 5,00 M.

- 5.3. Kinder (vollendetes 6. bis vollendetes 14. Lebensjahr) entrichten als säumige Benutzer nur 50 %, Jugendliche (vollendetes 14. bis vollendetes 18. Lebensjahr) nur 80 % aller in Ziff. 5. aufgeführten Gebühren.

6. Sonstige Gebühren

- 6.1. Die Benutzer entrichten bei Verlust ihrer Benutzerkarte für deren erbetenen Ersatz gemäß § 5 Abs. 5 vorstehender Anordnung eine Gebühr von
— 1,00 M (Erwachsene und Jugendliche) oder
— 0,50 M (Kinder).
- 6.2. Die Benutzer entrichten bei ihrem Ersatz von Bestandseinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich
— 5,00 M.

7. Quittungsbelege

Für die nach dieser Anlage zu entrichtenden Gebühren erhalten die Benutzer Quittungsbelege.

14

15

Anhang 16: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden (gültig ab 16.06.1994)

Entgelttarif für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden

1. Ersatzbenutzerausweis

- Erwachsene und Jugendliche	5,00 DM
- Kinder unter 14 Jahren	1,00 DM

2. Versäumnisgebühren

- Erwachsene und Jugendliche	
.. für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit	0,50 DM
.. für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit weitere	1,00 DM
.. für jede weitere Woche pro Medieneinheit weitere	2,00 DM
- Kinder unter 14 Jahren	
.. für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit	0,25 DM
.. für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit weitere	0,25 DM
.. für jede weitere Woche pro Medieneinheit weitere	0,50 DM
- Höchstgrenze bei Erwachsenen und Jugendlichen pro Medieneinheit	13,50 DM
- Höchstgrenze bei Kindern unter 14 Jahren pro Medieneinheit	3,50 DM
- Höchstgrenze für Zeitungen und Zeitschriften unter 5,00 DM Anschaffungspreis für Erwachsene pro Medieneinheit	5,00 DM

3. Mahngebühren

1. Mahnung	Kinder unter 14 Jahren
2. Mahnung	Porto
3. Mahnung	0,50 DM + Porto
	2,50 DM + Porto
	Erwachsene und Jugendliche
1. Mahnung	1,00 DM + Porto
2. Mahnung	5,00 DM + Porto
3. Mahnung	7,50 DM + Porto

4. Videoentleihungen

- Versäumnisgebühren pro Video, pro Kalendertag	3,00 DM
- Mahngebühren	5,00 DM + Porto
- Höchstgrenze	45,00 DM
- Gebühr für die Rückspulung durch die Bibliothek	2,00 DM

5. Kostenersatz, pauschal

	2,00 DM
- bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen	
- bei Beschädigungen oder Verlust von CD-, MC-Hüllen oder Video-Leercovers	
- Beschädigung oder Verlust von Lochkarten oder anderen Verbuchungsträgern	

6. Gebühr für die Einarbeitung

eines Ersatzexemplares für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	5,00 DM
--	---------

7. Abholung

von nicht zurückgegebenen Medien durch
Hausbesuch/Boten der Bibliothek 10,00 DM

8. Vorbestellungen

Porto

9. Bestellgebühr

je Fernleihschein 1,00 DM + Porto

... unser Partner

Buchhandlung C. L. Ungelenk Nachf.

gegründet 1887

Kreuzstraße 7 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 96 98 04 · Telefax (03 51) 4 94 22 67
Montag bis Freitag 9.00–18.30 Uhr
Sonnabend 10.00–14.00 Uhr



Neben einem gepflegten allgemeinen Sortiment bemühen wir uns besonders um die Gebiete Religionspädagogik, Theologie, Judaica, Lyrik und Zeitgeschichte.

Wir besorgen umgehend Bücher aller Wissensgebiete.



Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 16.6.1994.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Städtischen Bibliotheken Dresden sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliotheken zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

(3) Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach dem Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

(1) Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an.

Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Der Benutzer erteilt damit auch seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern.

(2) Benutzer der Bibliotheken können Kinder ab 7 Jahren werden.

Für minderjährige Benutzer unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Anhang 17: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden (gültig ab 20.01.2000)

Entgelttarif für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden

1. Jahresgebühr

Erwachsene*	20,00 DM	10,23 EUR
Jugendliche ab 14 Jahre	10,00 DM	5,11 EUR
Kinder unter 14 Jahre	kostenfrei	
Dresden-Pass-Inhaber	kostenfrei	

2. Ersatzausweisgebühr

Erwachsene und Jugendliche ab 14. Lebensjahr	10,00 DM	5,11 EUR
Kinder unter 14 Jahren	5,00 DM	2,56 EUR

3. Versäumnisgebühren

Bücher, Landkarten, Medienkombinationen, Sprachkurse, Spiele, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs, DVD-ROMs, CDs, MCs, LPs, Disketten, Videokurse

Erwachsene/Jugendliche ab 14. Lebensjahr	0,30 DM	0,15 EUR
Kinder unter 14 Jahren pro Öffnungstag und Medium	0,15 DM	0,08 EUR

Höchstgrenze Erwachsene/Jugendliche pro Medium	18,00 DM	9,20 EUR
Höchstgrenze Kinder unter 14 Jahren pro Medium	9,00 DM	4,60 EUR

Videos, DVD-Videos

Erwachsene/Jugendliche ab 14. Lebensjahr	3,00 DM	1,53 EUR
Kinder unter 14 Jahren pro Öffnungstag und Medium	1,50 DM	0,77 EUR

Höchstgrenze Erwachsene/Jugendliche pro Medium	45,00 DM	23,01 EUR
Höchstgrenze Kinder unter 14 Jahren pro Medium	22,50 DM	11,50 EUR

4. Mahngebühren

Erwachsene/Jugendliche ab 14. Lebensjahr		
1. Mahnung	5,00 DM	2,56 EUR
2. Mahnung	10,00 DM	5,11 EUR
3. Mahnung	15,00 DM	7,67 EUR

Kinder unter 14 Jahren

1. Mahnung	2,50 DM	1,28 EUR
2. Mahnung	5,00 DM	2,56 EUR
3. Mahnung	7,50 DM	3,83 EUR

alle Mahngebühren incl. Porto

5. Bearbeitungsgebühr

Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung oder Schadenersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00 DM	2,56 EUR
--	---------	----------

6. Kostenersatz, pauschal

bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	2,00 DM	1,02 EUR
---	---------	----------

7. Bestellungen

Gebühr pro Medium für Vorbestellungen aus dem Bestand der SBD (incl. Porto)	2,00 DM	1,02 EUR
--	---------	----------

8. Leihverkehrsbestellungen

Gebühr pro Fernleihschein lt. LVO	1,00 DM	0,51 EUR
Bearbeitungsgebühr (incl. Porto)	3,00 DM	1,53 EUR

Kosten und Gebühren, die von der gebenden Institution zusätzlich erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.

9. Rückspulung von Videos

Gebühr pro Video	2,00 DM	1,02 EUR
------------------	---------	----------

10. Adressenermittlung

Bearbeitungsgebühr (incl. Porto) zuzüglich weiterer Kosten für die Ermittlung der Adresse	3,00 DM	1,53 EUR
--	---------	----------

11. Besondere Serviceleistungen

Die einzelnen Gebührensätze werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Kontoausdruck	1,00 DM	0,51 EUR
Rückgabequittung	1,00 DM	0,51 EUR
Druckkosten (PC, Internet) pro Seite	0,20 DM	0,10 EUR
Katalogdatendruck (aus dem Bestand der SBD) bis zu 10 Seiten	7,00 DM	3,58 EUR
jede weitere Seite	0,50 DM	0,26 EUR

12. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels

Schlüssel für Schließfächer 20,00 DM 10,23 EUR

Bis zum 31.12.2001 werden bare und unbare Zahlungen nur in DM angenommen. Ab dem 01.01.2002 werden bare und unbare Zahlungen nur in Euro angenommen.

* Für Juristische Personen gelten die Gebühren für Erwachsene.

... unser Partner

Buchhandlung C. L. Ungelenk Nachf.

gegründet 1887

Kreuzstraße 7 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 96 98 04 · Telefax (03 51) 4 94 22 67
Montag bis Freitag 9.00 – 18.30 Uhr
Sonnabend 10.00 – 14.00 Uhr



Neben einem gepflegten allgemeinen Sortiment bemühen wir uns besonders um die Gebiete Religionspädagogik, Theologie, Judaica, Lyrik und Zeitgeschichte.

Wir besorgen umgehend Bücher aller Wissensgebiete.



Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden

Vom 20. Januar 2000

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2000 folgende Benutzungsordnung für die Städtischen Bibliotheken Dresden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Städtischen Bibliotheken Dresden sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Jede/jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich rechtlicher Grundlage die Städtischen Bibliotheken Dresden zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden werden Benutzungsgebühren sowie Versäumnisentgelte nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen können nur nach Entrichtung der Gebühr und persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z.B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung erfolgen.
- (2) Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der Städtischen Bibliotheken Dresden werden. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte sowie zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien. Mit einer zusätzlichen Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten wird die Nutzung der Online-Dienste gestattet. Für 14- und 15-jährige Jugendliche, die nicht im Besitz eines unter Absatz 1 genannten Ausweises sind, ist grundsätzlich die Kopie des Personalausweises einer/eines Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/ Benutzern.

Anhang 18: Entgelt- und Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden (gültig ab 07.12.2001)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden

Vom 7. Dezember 2001

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2001 folgende Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Städtischen Bibliotheken Dresden (nachfolgend SBD genannt) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Jede/jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung **berechtigt**, auf öffentlich rechtlicher Grundlage die SBD zu **benutzen** und Medien aller Art zu **entleihen**.

(3) Für die Benutzung der SBD werden Benutzungsgebühren sowie Versäumnisentgelte nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Anmeldung

(1) Anmeldungen können nur nach Entrichtung der Gebühr und persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung erfolgen.

(2) Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der SBD werden. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte sowie zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien. Mit einer zusätzlichen Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten wird die Nutzung der Online-Dienste gestattet. Für 14- und 15-jährige Jugendliche, die nicht im Besitz eines unter Abs. 1 genannten Ausweises sind, ist grundsätzlich die Kopie des Personalausweises einer/eines Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/ Benutzern.

(4) Die/der Anmeldende bestätigt mit ihrer/ seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die geltenden Tarife an. Gleichzeitig erteilt sie/er ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten zu bibliotheksinternen Zwecken.

(5) Nach erfolgter Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt u. a. zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Online-Dienste. Der

Benutzerausweis ist ein Jahr gültig und kann nach erneuter Vorlage der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente und Entrichtung der Gebühr jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(6) Die Veränderung persönlicher Daten oder der Verlust des Benutzerausweises ist den SBD unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente zu belegen. Dies gilt auch für Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3. Bis zum Eingang der Meldung haftet die Benutzerin/ der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung kann von den SBD ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in den SBD oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die SBD können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(2) Die Bibliotheksmitarbeiterinnen/die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzerinnen/die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Die Medien der SBD werden nur gegen Vorlage des gültigen eigenen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Leihfrist ist einem Informationsblatt zu entnehmen, das zur Einsichtnahme an der Theke ausliegt. In begründeten Fällen kann von den SBD eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.

(5) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers vor Ablauf des Termins fernmündlich, persönlich in den SBD an der Theke oder am Benutzerkatalog sowie mittels Einwahl in den Benutzerkatalog per Modem/ISDN und WWWOPAC verlängert werden, wenn keine bibliotheksinternen Gründe dagegen sprechen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

(6) Entlehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

(7) Medien, die zu Dienstzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der SBD vorhanden sind, können nach den geltenden Bestimmungen der „Leihverkehrs-

ordnung der Deutschen Bibliotheken“ durch die Haupt- und Musikbibliothek gegen die Entrichtung einer Gebühr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek.

§ 4

Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren zu zahlen.

(2) Die SBD sind berechtigt, die Rückgabe der Medien sowie die Zahlung von Versäumnisentgelten und Gebühren kostenpflichtig anzumahnen. Ausstehende Gebühren können von den SBD sofort eingefordert werden. Bei Benutzerinnen/ Benutzern unter 18 Jahren können sich die SBD auch an die Sorgeberechtigten und/oder die Schule wenden.

(3) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, sind die SBD berechtigt, Wertersatz und Einarbeitungsgebühr je Medium im Verwaltungsverfahren zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen. (Näheres regelt die Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz Sachsen.)

(4) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzerin/der Benutzer erkennt die von den SBD erlassene Hausordnung an.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Bibliotheksgut wie Medien, Inventar, Geräte und Räume der SBD sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und vor Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat die Benutzerin/der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung den SBD anzuzeigen.

(3) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(4) Videokassetten sind zurückgespult abzugeben, anderenfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

(5) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Be-

→ Seite 16

☞ Seite 15

stimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Kontext der Gesellschaft einzuhalten.

Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

(6) Es ist nicht gestattet, Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

(7) Gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden.

(8) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der SBD oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu verwenden.

§ 6

Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung oder bei Verlust von Bibliotheksgut gemäß § 5 Abs. 2 ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der SBD notwendig sind. Dies gilt auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Werden von der Benutzerin/dem Benutzer entgegen § 3 Abs. 3 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben, ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 7

Haftung der Bibliotheken

(1) Die SBD können verlangen, dass die Benutzerin/der Benutzer ihre/seine Garderobe und andere mitgebrachte persönliche Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben oder in vorhandene Schließfächer einschließen.

(2) Die SBD haften für den Verlust oder die Beschädigung der in der Bibliothek deponierten Sachen nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

(3) Die SBD haften nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme).

(4) Die SBD übernehmen keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste sowie für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.

(5) Die SBD haften nicht für Folgen von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 5 und entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzerinnen/ Benutzern und Internetdienstleistern.

(6) Die SBD haften nicht für Schäden, die

der Benutzerin/dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten oder Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der SBD ausgeschlossen werden.

(2) Ebenso kann von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer gesetzlich oder missbräuchlich oder zum Begehen von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von Medien und Dienstleistungen, einschließlich den Online-Diensten oder den SBD als öffentliche Einrichtung Gebrauch macht oder dies versucht.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

(4) Strafbares Verhalten wird angezeigt. Strafanträge werden gestellt.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden vom 20. Januar 2000 außer Kraft.

Dresden, 11. Dezember 2001

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttarife für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden

1. Jahresgebühr

Erwachsene * 10,00 EUR

Jugendliche 14–17 Jahre 5,00 EUR

Kinder unter 14 Jahre kostenfrei

Dresden-Pass-Inhaber kostenfrei

2. Halbjahresgebühr

Erwachsene 6,00 EUR

Jugendliche 14–17 Jahre 3,00 EUR

3. Ersatzausweisgebühr

Erwachsene /Jugendliche ab 14 Jahre 5,00 EUR

Kinder unter 14 Jahren 2,50 EUR

4. Versäumnisgebühren

■ Bücher, Landkarten, Medienkombinationen, Sprachkurse, Spiele, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs, DVD-ROMs, CDs, MCs, LPs, Disketten, Videokurse

Erwachsene/Jugendliche ab 14 Jahre 0,16 EUR

Kinder unter 14 Jahren 0,08 EUR

pro Öffnungstag und Medium

Höchstgrenze Erwachsene/Jugendliche pro Medium 10,00 EUR

Höchstgrenze Kinder

unter 14 Jahren pro Medium 5,00 EUR

■ Videos, DVD-Videos

Erwachsene/Jugendliche

ab 14 Jahre 1,50 EUR

Kinder unter 14 Jahren 0,75 EUR

pro Öffnungstag und Medium

Höchstgrenze Erwachsene/

Jugendliche pro Medium 23,00 EUR

Höchstgrenze Kinder

unter 14 Jahren pro Medium 11,50 EUR

5. Mahngebühren

Erwachsene/

Jugendliche ab 14 Jahre

1. Mahnung 1,25 EUR

2. Mahnung 2,50 EUR

3. Mahnung 4,00 EUR

Kinder unter 14 Jahren

1. Mahnung 0,65 EUR

2. Mahnung 1,25 EUR

3. Mahnung 2,00 EUR

alle Mahngebühren inkl. Porto

6. Bearbeitungsgebühr

Bearbeitungsgebühr bei Ersatz-

beschaffung oder Schaden-

ersatz eines beschädigten oder

in Verlust geratenen Mediums 2,50 EUR

7. Kostenersatz, pauschal

bei kleineren Schäden an

Druckerzeugnissen

bei Beschädigung oder

Verlust von Medienhüllen 1,00 EUR

8. Bestellungen/Vormerkungen

Gebühr pro Medium aus dem

Bestand der SBD (inkl. Porto) 1,00 EUR

9. Leihverkehrsbestellungen

Gebühr pro Fernleihschein **

Leihverkehrsordnung der

Deutschen Bibliotheken

Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) 1,50 EUR

Kosten und Gebühren, die von der gebenden

Institution zusätzlich erhoben werden,

sind vom Benutzer zu tragen.

10. Rückspulung von Videos

Gebühr pro Video 1,00 EUR

11. Adressenermittlung

Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) 1,50 EUR

zuzüglich weiterer Kosten

für die Ermittlung der Adresse

12. Besondere Serviceleistungen

Kontoausdruck 0,10 EUR

Rückgabequittung 0,10 EUR

Ausdruck PC, Internet pro Seite 0,10 EUR

Katalogdatendruck

(aus dem Bestand der SBD)

bis zu 10 Seiten 3,50 EUR

jede weitere Seite 0,25 EUR

Gebührensätze für neu hinzukommende

Serviceleistungen werden von der Biblio-

thek nach dem ihr entstandenen Aufwand

festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

13. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels

Schlüssel für Schließfächer 10,00 EUR

* Für Juristische Personen gelten die Gebühren für Erwachsene.

** Die Fernleihscheine werden von der

Sächsischen Landesbibliothek, Staats-

und Universitätsbibliothek zu deren aktuellen

Gebührensatz gekauft.

gez. Roßberg

Oberbürgermeister

Anhang 19: Informationen zur Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden (Stand: 01.2001-07.2003)



Städtische Bibliotheken Dresden

Informationen zur Benutzung der Bibliothek

*Jan. 2001 -
Juli 2003*

Leihfristen

- 4 Wochen:** Bücher, Landkarten, Medienkombinationen, Sprachkurse, Spiele, Noten
2 Wochen: Zeitschriften, Zeitungen, CDs, MCs, LPs, Videokurse, CD-ROMs
1 Woche: Videos, DVDs

Ausgabebeleg

Bei der Verbuchung erhalten Sie einen Beleg mit einer Auflistung Ihrer entlehnten Medien und des dazugehörigen Abgabedatums.

Verlängerungen

Ein Verlängerungsantrag kann frühestens am Folgetag der Entleiherung gestellt werden. Verlängerungen sind für alle Medienarten einmal pro Entleiherung möglich, wenn in der Bibliothek keine Gründe für eine Ablehnung vorliegen (z.B. Vormerkungen, Mahnungen). Wir bitten, keine schriftlichen Verlängerungsanträge zu stellen. Aus technologischen Gründen ist es nicht möglich, per e-mail eingegangene Verlängerungsanträge zu bearbeiten.

Vorbestellung

Bestellte Medien liegen 1 Woche in der Bibliothek zur Abholung bereit. Die Bestellgebühr fällt auch bei Nichtabholung der Medien an.

OPAC-Benutzerselbstbedienung

Der OPAC-Benutzerkatalog gibt Ihnen Auskunft über den Medienbestand der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Zusätzlich bietet er Ihnen die Möglichkeit, sich über Ihr eigenes Benutzerkonto (Ausleihen, Leihfristen, Gebühren, Benachrichtigungen...) zu informieren sowie selbstständig zu verlängern und Vorbestellungen aufzugeben. Dazu müssen Sie bitte Ihre Benutzernummer, zu finden auf dem Benutzerausweis, und Ihr Kennwort eingeben. Das Kennwort setzt sich aus den ersten 4 Stellen Ihres Geburtsdatums zusammen (Bsp.: Geburtsdatum: 09.08.1956/Kennwort: 0908). Sie können es bei Bedarf ändern.

Unter der Rufnummer 8 64 82 71 (Analoganschluss) oder 8 64 82 81 (ISDN-Anschluss) besteht außerdem die Möglichkeit, sich von Ihrem PC zu Hause in den OPAC der Haupt- u. Musikbibliothek einzuwählen. Nähere Hinweise dazu erhalten Sie beim Personal.

Abspieltechnik/PC

Möchten Sie die Abspieltechnik in der Bibliothek nutzen, melden Sie sich bitte beim Bibliothekspersonal und hinterlegen dort Ihren gültigen Benutzerausweis.

Internet

Die Terminvergabe erfolgt anhand von Reservierungslisten. Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der gültige Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen.

Der Arbeitsplatz wird durch das Personal der Bibliothek zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine halbe Stunde täglich begrenzt und beginnt mit der in den Reservierungslisten festgelegten Zeit. Der Anspruch auf diese Reservierung erlischt nach 10 min.

Die Städtischen Bibliotheken Dresden behalten sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

Homepage

Die Städtischen Bibliotheken Dresden verfügen über eine eigene Homepage: www.bibo-dresden.de

Mit dem Anklicken der Links erhalten Sie Informationen über Zweigstellen und Veranstaltungen sowie zu Benutzungsbedingungen und Ansprechpartnern. Die e-mail-Adresse der Bibliothek lautet: mail@bibo-dresden.de

Von der Homepage gelangen Sie zu dem WWW-Katalog der Städtischen Bibliotheken Dresden, den Katalogen der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) und dem Verbund der sächsischen wissenschaftlichen Bibliotheken.

Außerdem finden Sie eine kurze Erläuterung zu der Medienaufstellung (Systematik) in der Bibliothek.

Besondere Angebote der medien@age finden Sie auf deren Homepage:

www.bibo-dresden.de/jugendbibliothek.htm

Chatten ist nur in der medien@age zugelassen. Die Bibliothek stellt keinen e-mail-Server zur Verfügung. Über die Jahresbenutzungsgebühr hinaus werden für die Online-Dienste keine Gebühren erhoben.

Hinweise

Bitte lassen Sie sich nach erfolgter Gebührenbezahlung in der Bibliothek immer einen Kassenbon geben! Reklamationen sind ohne Kassenbon nicht möglich.

Informieren Sie uns bitte umgehend, wenn sich Ihre persönlichen Daten (Name, Adresse) ändern.

Anhang 20: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden (gültig ab 23.11.2006)

Gebührentarife für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken Dresden

1. Jahresgebühr

Familien (auch im Abo)	20,00 EUR
Erwachsene*	12,00 EUR
Erwachsene im Abo	10,00 EUR
Jugendliche 14 - 17 Jahre	5,00 EUR
Kinder unter 14 Jahre	kostenfrei
Dresden-Pass-Inhaber	kostenfrei

2. Halbjahresgebühr

Erwachsene	7,00 EUR
Jugendliche 14 - 17 Jahre	3,00 EUR

3. Ersatzausweisgebühr

Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre	5,00 EUR
Kinder unter 14 Jahren	2,50 EUR

4. Versäumnisgebühren

Bücher, Landkarten, Medienkombinationen, Sprachkurse, Spiele, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs, DVD-ROMs, CDs, MCs, LPs, Disketten, Videokurse

Erwachsene / Jugendliche ab 14 Jahre	0,20 EUR
Kinder unter 14 Jahren	0,10 EUR
pro Öffnungstag und Medium	
Höchstgrenze Erwachsene / Jugendliche pro Medium	12,50 EUR
Höchstgrenze Kinder unter 14 Jahren pro Medium	6,25 EUR

Videos, DVD-Videos

Erwachsene / Jugendliche ab 14 Jahre	1,50 EUR
Kinder unter 14 Jahren	0,75 EUR
pro Öffnungstag und Medium	

Höchstgrenze Erwachsene / Jugendliche pro Medium	23,00 EUR
Höchstgrenze Kinder unter 14 Jahren pro Medium	11,50 EUR

5. Mahngebühren

Erwachsene / Jugendliche ab 14 Jahre	
1. Mahnung	1,25 EUR
2. Mahnung	2,50 EUR
Kinder unter 14 Jahren	
1. Mahnung	0,65 EUR
2. Mahnung	1,25 EUR
alle Mahngebühren inkl. Porto	

6. Bearbeitungsgebühr

Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung oder Schadenersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	2,50 EUR
--	----------

7. Kostenersatz, pauschal

bei kleineren Schäden an Druckerzuegnissen bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	1,00 EUR
---	----------

8. Bestellungen/Vormerkungen

aus dem Bestand der SBD	
Gebühr pro Medium (inkl. Porto)	1,00 EUR
Gebühr pro Medium aus anderen Bibliotheken (inkl. Porto und inkl. Rückversand)	1,10 EUR

9. Rückversand von Medien

innerhalb der SBD	
Gebühr pro Medium	0,10 EUR

10. Leihverkehrsbestellungen

Gebühr pro Fernleihe	**
Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken	
Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto)	1,50 EUR
Kosten und Gebühren, die von der gebenden Institution zusätzlich erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	

11. Adressermittlung

Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) zuzüglich weiterer Kosten für die Ermittlung der Adresse	1,50 EUR
---	----------

12. Besondere Serviceleistungen

Kontoausdruck	0,10 EUR
Rückgabequittung	0,10 EUR
Ausdruck PC, Internet pro Seite	0,10 EUR
Katalogdatendruck (aus dem Bestand der SBD) bis zu 10 Seiten	3,50 EUR
jede weitere Seite	0,25 EUR

Gebührensätze für neu hinzukommende Serviceleistungen werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

13. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels

Schlüssel für Schließfächer	10,00 EUR
-----------------------------	-----------

* Für Juristische Personen gelten die Gebühren für Erwachsene.

** Die Gebühr pro Fernleihe wird von der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek zu deren aktuellen Gebührensatz erhoben.

Unser Partner

Der Buchladen im City-Center



Inh. Sylvia Eckert
Bahnhofstraße 30
01705 Freital

Tel. 0351 / 6 46 98 81
Fax 0351 / 6 46 98 82

Öffnungszeiten
Mo-Fr 9 -18 Uhr
Sa 9 -12 Uhr



Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden

Vom 23. November 2006

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Städtischen Bibliotheken Dresden (nachfolgend SBD genannt) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Jede/jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die SBD zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der SBD werden Benutzungsgebühren sowie Veräusnerungsentgelte nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung sowie gegen Entrichtung der Gebühr bzw. mit Abschluss eines Abonnementvertrages (nachfolgend Abo genannt).
- (2) Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der SBD werden. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Unterschrift einer/eines Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte. Für 14- und 15-jährige Jugendliche, die nicht im Besitz eines unter Abs. 1 genannten Ausweises sind, ist grundsätzlich die Kopie des Personalausweises einer/eines Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Personen, die in einem Haushalt leben, können einen Familienausweis beantragen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich.
- (4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organes an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/ Benutzern.
- (5) Die/der Anmeldende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die geltenden Tarife an. Gleichzeitig erteilt sie/er

Anhang 21: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt (gültig ab 1991)

Anlage

↓ diese Seite

Die Stadt Erfurt erhebt im Rahmen der Satzung über die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt folgende Gebühren:

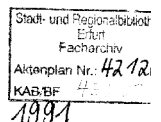
Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1.	Überschreitung der Leihfrist	
1.1	um 1 - 7 Tage	2,00 DM
	um 8 - 14 Tage	5,00 DM
	um 15 Tage und mehr	10,00 DM
	Die Anzahl der verspätet zurückgegebenen Medien ist bei der Gebührenberechnung unerheblich	
1.2	1. schriftliche Mahnung Einschreiben	Portokosten Portokosten + 5,00 DM
2.	Ersatzleistungen des Benutzers	
2.1	Ersatzbenutzerausweis (bei Verlust) für Erwachsene	5,00 DM
	für Kinder und Jugendliche	2,00 DM
2.2	Ersatz für verlorene oder beschädigte Transaktionskarten	2,00 DM
2.3	Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien - die noch lieferbar sind entsprechendes Ersatzexemplar (nach Angabe der Bibliothek) - die nicht mehr lieferbar sind Wiederbeschaffungspreis + Einarbeitungskosten in Höhe von	10,00 DM
2.4	Gebühren für veränderte, beschädigte oder beschmutzte Medien geringfügig beschmutzte Medien umfangreiche Beschmutzungen und Beschädigungen	1,00 DM 5,00 DM
3.	Sonderleistungen der Bibliothek	
3.1	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	2,00 DM
3.2	Bearbeitungsgebühr je vorbestellter Medieneinheit	1,00 DM

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, enthalten im ersten Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 09. August 1991 (GVBL Nr. 17) unter Art. 11 Ziffer 2 beigetrieben.

Satzung

über die Benutzung der

Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt



Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl I Nr. 28 S. 255) in Verbindung mit den §§ 2, 10, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes enthalten im ersten Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 07.08.1991 (GVBL Nr. 17) unter IV Ziffer 1 hat der Rat der Stadt Erfurt in der Sitzung vom 18.12.1991 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

- (1) Die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek der Stadt Erfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erfurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (2) Sie gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.
- (3) Die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Stadt Erfurt ist jedermann ab schulpflichtigem Alter gestattet.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek sowie die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen im Rahmen der Anlage zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (6) Die Direktion der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.
- (7) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.
- (8) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestätigt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, daß er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

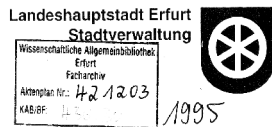
Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Hauptmieter, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

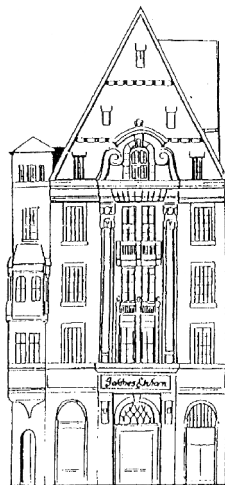
Die Angaben zum Beruf erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen bestandsorientierenden Interessen. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle benötigt.

- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (s. Anlage). Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises nicht angezeigt ist. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek umgehend zu melden.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Kinder unter 6 Jahren können die Bibliothek nur in Begleitung ihrer Eltern bzw. von Erziehern der Kindereinrichtungen benutzen.
- (7) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung schriftlich zu beantragen. Die Antragsteller haben bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten zu hinterlegen, die der Bibliothek gegenüber zeichnungsbe-rechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Anhang 22: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt (gültig ab 1995)



Satzung über die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt



Satzung über die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21. September 1994 die folgende Benutzungsatzung für die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Erfurt beschlossen:

§ 1 Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

- (1) Die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek der Stadt Erfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erfurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (2) Sie gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.
- (3) Die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Stadt Erfurt ist jedermann ab schulpflichtigem Alter gestattet.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek sowie die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen im Rahmen der Gebührensatzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt Gebühren festgesetzt sind.
- (5) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (6) Die Direktion der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.
- (7) Die Direktion ist berechtigt, eine allgemeine Hausordnung aufzustellen. Die Hausordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen kenntlich gemacht. Sie ist von den Benutzern einzuhalten.
- (8) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.
- (9) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses zusammen mit einer Meldebestätigung an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestätigt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, daß er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls Hauptmieter, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

Die Angaben zum Beruf erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen bestandsorientierenden Interessen. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle benötigt.

Gebührenverzeichnis der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt

(Anlage zur Gebührensatzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt)

ff. Nr.	Gegenstand	DM
1.	Überschreitung der Leihfrist	
1.1.	um 1- 7 Tage	2,00 DM
	um 8-14 Tage	5,00 DM
	um 15-21 Tage	10,00 DM
	um 22-28 Tage	20,00 DM
	um 29 Tage und mehr	40,00 DM
	Die Anzahl der verspätet zurückgegebenen Medien ist bei der Gebührenberechnung unerheblich.	
1.2.	schriftliche Erinnerung	Portokosten + 2,00 DM Bearbeitungsgebühr
1.3.	Gebührenbescheid	Portokosten + 5,00 DM Bearbeitungsgebühr
2.	Ersatzleistungen des Benutzers	
2.1.	Ersatzbenutzer ausweis (bei Verlust)	
	für Erwachsene	5,00 DM
	für Kinder und Jugendliche	2,00 DM
2.2.	Ersatz für verlorene oder beschädigte Transaktionskarten	2,00 DM
2.3.	Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien	
	- die noch lieferbar sind: entsprechendes Ersatzexemplar (nach Angabe der Bibliothek) Einarbeitungskosten in Höhe von	5,00 DM
	- die nicht mehr lieferbar sind: Wiederbeschaffungspreis + Einarbeitungskosten in Höhe von	10,00 DM
2.4.	Gebühren für	
	veränderte, beschädigte oder geringfügig beschmutzte Medien	1,00 DM
	umfangreiche Beschmutzungen und Beschädigungen	5,00 DM

3. Sonderleistungen der Bibliothek

3.1.	nationaler und internationaler Leihverkehr	
3.1.1.	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im nationalen Leihverkehr	2,00 DM
3.1.2.	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im internationalen Leihverkehr	5,00 DM
3.1.3.	Sonderleistungen (z. B. Postgebühr, Wertversicherung)	Auslagenersatz
3.1.4.	Berechnung ab 1. Direktkopie/Mikrofilm	
	bei Lieferung von mehr als 20 Aufnahmen je Aufnahme	0,30 DM
3.2.	Herstellung von Prints über Readerprinter	
3.2.1.	durch den Benutzer	
	A 4	0,50 DM
	A 3	1,00 DM
3.2.2.	im Auftrag durch das Bibliothekspersonal	
	A 4	1,00 DM
	A 3	2,00 DM
3.3.	Bearbeitungsgebühr je vorbestellter Medieneinheit	1,00 DM
3.4.	Ausleihe von Videos:	
	je Video	1,00 DM
	Überschreitung der Leihfrist pro Tag und Video	3,00 DM
	Rückgabe von nicht zurückgespulten Videos pro Video	1,00 DM
3.5.	Informationsvermittlung aus Datenbanken	Auslagenersatz

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür. Vw. ZVG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 314) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616) beigetrieben.

Gez.: Ruge
Oberbürgermeister

Anhang 23: Auszug aus der Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (gültig ab 1997)

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung



Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.09.97 die folgende Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen.

§ 1

Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

(1) Die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erfurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.

(2) Sie gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.

(3) Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist jedermann ab schulpflichtigem Alter gestattet.

(4) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt Gebühren festgesetzt sind.

(5) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(6) Die Direktion der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.

(7) Die Direktion ist berechtigt, eine allgemeine Hausordnung aufzustellen. Die Hausordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen kenntlich gemacht. Sie ist von den Benutzern einzuhalten.

(8) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.

(9) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2

Anmeldung, Benutzer ausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, seines Reisepasses zusammen mit einer Meldebestätigung oder eines gleichgestellten Dokumentes, aus dem sich die Adresse ergibt, an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestätigt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, daß er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls Hauptmieter, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

Die Angaben zum Beruf erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen bestandsorientierenden Interessen. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle benötigt.



(4) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt. Bei Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz auch vom gesetzlichen Vertreter verlangt werden.

**§ 6
Überschreitung der Leihfrist**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu zahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Erinnerung erhalten hat.

(2) Nach Überschreitung der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Rückgabe-erinnerung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer einen Gebührenbescheid, für den eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu entrichten ist (s. Gebührensatzung).

**§ 7
Reproduktionen**

In der Bibliothek besteht im Rahmen der technischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Herstellung von Kopien. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen. Die einschlägigen Gesetze können jederzeit eingesehen werden.

**§ 8
Ausschluß von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt“ vom 29. November 1994 (Beschluß Nr. II 025/94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 1994 außer Kraft.

gez.
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisorordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.09.97 die folgende Gebührensatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Registrierung als Benutzer, bei Überschreitung der Leihfrist und für beanspruchte Sonderleistungen der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt sind Gebühren nach dem der Satzung als **Anlage** beigefügten **Gebührenverzeichnis** zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Kinder, Jugendliche bis zu 16 Jahren, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Sozialpaßinhaber sind von der Zahlung der Jahresgebühr und Schulen von der Zahlung der Nutzungsgebühr für Videos befreit.

(3) Entstehen der Stadt durch die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt Auslagen, sind diese zu erstatten.

(4) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer in der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt gebührenpflichtige Sonderleistungen veranlaßt oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung und andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verursacht hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Registrierung des Benutzers, der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien, der Buchungsunterlagen, des Benutzerausweises und Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt“ vom 29. November 1994 (Beschluß Nr. II 025/94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 1994 außer Kraft.

gez.
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt
(Anlage zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt)**

lfd. Nr. Gegenstand	Betrag
1. Registrierung als Benutzer	
1.1. Erstellung eines elektronisch lesbaren Benutzerausweises	1,00 DM
1.2. Jahresgebühr	
für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	12,00 DM
für Auszubildende, Wehrpflichtige und Wehrrersatzdienstleistende, Studenten und Rentner	6,00 DM
für Korporativbenutzer	40,00 DM
1.3. Tageskarte	1,00 DM
2. Nutzungsgebühr	
je Video	1,00 DM
3. Ausleihe von Originalen aus der Artothek	
Versicherungsprämie je Original	2,00 DM
4. Überschreitung der Leihfrist	
4.1. pro Tag (außer Sonn- und Feiertagen) und Medium (außer Videos)	
für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	0,50 DM
für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	0,20 DM
4.2. pro Tag und Video	3,00 DM
4.3. schriftliche Erinnerung	2,00 DM + Portokosten
4.4. Gebührenbescheid	10,00 DM + Portokosten
5. Ersatzleistungen des Benutzers	
5.1. Ersatzbenutzerausweis (bei Verlust)	
für Erwachsene	5,00 DM
für Kinder und Jugendliche	2,00 DM
5.2. Ersatz für verlorene oder beschädigte Verbuchungsunterlagen	
für Transaktionskarten	2,00 DM
für Strichcodes	5,00 DM
5.3. Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien	
- die noch lieferbar sind: entsprechendes Ersatzexemplar + Einarbeitungskosten in Höhe von	5,00 DM
- die nicht mehr lieferbar sind: Ersatzexemplar (n. Ang. d. Bibl.) + Einarbeitungskosten in Höhe von	10,00 DM

lfd. Nr. Gegenstand	Betrag
5.4. Gebühren für	
veränderte, beschädigte oder geringfügig beschmutzte Medien	1,00 DM
umfangreiche Beschmutzungen und Beschädigungen	5,00 DM
nicht zurückgespulte Videos pro Video	1,00 DM
5.5. Ersatzschlüssel für Schließfächer	10,00 DM
6. Sonderleistungen der Bibliothek	
6.1. nationaler und internationaler Leihverkehr	
6.1.1. Bearbeitungsgebühr je Bestellung im nationalen Leihverkehr	2,00 DM
6.1.2. Bearbeitungsgebühr je Bestellung im internationalen Leihverkehr	5,00 DM
6.1.3. Sonderleistungen (z. B. Postgebühr, Wertsicherung)	Auslagenersatz
6.1.4. Berechnung ab 1. Direktkopie/Mikrofilm bei Lieferung von mehr als 20 Aufnahmen je Aufnahme	0,30 DM
6.2. Herstellung von Prints über Readerprinter aus Bibliotheksbeständen	
6.2.1. durch den Benutzer	
A4	0,50 DM
A3	1,00 DM
6.2.2. im Auftrag durch das Bibliothekspersonal	
A4	1,00 DM
A3	2,00 DM
6.3. Herstellen von Kopien und Mikrofilmaufnahmen aus Bibliotheksbeständen	
6.3.1. Bestände ab Erscheinungsjahr 1900	
pro Seite bzw. Aufnahme	0,30 DM
Duplizieren des Mikrofilms pro Aufnahme	0,30 DM
Zuschlag für besonders aufwendige, personalintensive Arbeiten	
pro Seite bzw. Aufnahme	0,30 DM
Zuschlag für Eilaufträge pro Seite bzw. Aufnahme	0,30 DM
6.3.2. Bestände bis Erscheinungsjahr 1899	
pro Seite bzw. Aufnahme	0,40 DM
Duplizieren des Mikrofilms pro Aufnahme	0,40 DM
Zuschlag für besonders aufwendige, personalintensive Arbeiten	
pro Seite bzw. Aufnahme	0,40 DM
Zuschlag für Eilaufträge pro Seite bzw. Aufnahme	0,40 DM

Anhang 24: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (gültig ab 19.12.2000)

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 19. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 die folgende Benutzungsatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen.

§ 1 Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erfurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.
- (2) Sie gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.
- (3) Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist jedermann ab vollendetem 7. Lebensjahr gestattet.
- (4) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt Gebühren festgesetzt sind.
- (5) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (6) Die Direktion der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.
- (7) Die Benutzung der Lesesaal-, Magazin- und heimatkundlichen Bestände sowie der Internetplätze ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich.
- (8) Die Direktion ist berechtigt, eine allgemeine Hausordnung aufzustellen. Die Hausordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen kenntlich gemacht. Sie ist von den Benutzern einzuhalten.
- (9) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.
- (10) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, seines Reisepasses zusammen mit einer Meldebestätigung oder eines gleichgestellten Dokumentes, aus dem sich die Adresse ergibt, an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum voll-

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 19. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), und der §§ 27 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 die folgende Gebührensatzung für die Stadt und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Registrierung als Benutzer, die Ausleihe von Videos und Originalen aus der Artothek, bei Überschreitung der Leihfrist und für beanspruchte Sonderleistungen der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Kinder, Jugendliche, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Sozialpassinhaber sind von der Zahlung der Jahresgebühr befreit. Für Ermäßigung und Befreiung von der Jahresgebühr ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Entstehen der Stadt durch die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt Auslagen, sind diese zu erstatten.
- (4) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer in der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt gebührenpflichtige Sonderleistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung und andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verursacht hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Registrierung des Benutzers, Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung einer Mahnung bei Leihfristüberschreitung, der Erstellung eines Gebührenbescheides bei Leihfristüberschreitung von 30 Tagen, nach Verlust oder Beschädigung der Medien, der Buchungsunterlagen, des Benutzerausweises und Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig. Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür.Vw.ZVG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616), beigetrieben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt“ vom 17. September 1997 (Beschluss Nr. 191/97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1997 außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis in DM gültig bis 31.12.2001 und Euro gültig ab 01.01.2002

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM		in Euro	
		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1.	Registrierung als Benutzer				
1.1	Erstellung eines elektronisch lesbaren Benutzerausweises	1,00	0,50		
1.2.	Jahresgebühr für Erwachsene für Auszubildende, Wehrdienst- und Wehrersatzdienstleistende, Studenten für Korporativbenutzer	12,00	6,00		
		6,00	3,00		
1.3.	Tageskarte	40,00	20,00		
		1,00	0,50		
2.	Nutzungsgebühr				
	je Video	1,00	0,50		
	je Original aus der Artothek	5,00	2,50		
3.	Überschreitung der Leihfrist				
3.1.	pro Öffnungstag (bis zu 30 Tagen) und Medium (außer Videos) für Erwachsene	0,50	0,30		
	für Kinder und Jugendliche	0,20	0,10		
3.2.	pro Öffnungstag (bis zu 30 Tagen) und Video	3,00	1,50		
3.3.	schriftliche Mahnung	2,00	1,00		
		+ Portokosten	+ Portokosten		
3.4.	Gebührenbescheid	10,00	5,50		
		+ Portokosten	+ Portokosten		
4.	Ersatzleistungen des Benutzers				
4.1.	Ersatzbenutzerausweis (bei Verlust) für Erwachsene	5,00	2,50		
	für Kinder und Jugendliche	2,00	1,00		
4.2.	Ersatz für verlorene oder beschädigte Verbuchungsunterlagen für Transaktionskarten	2,00	1,00		
	für Strichcodes	5,00	2,50		
	für Strichcodes in Fernleihbüchern	15,00	7,50		
4.3.	Ersatz für verlorene oder beschädigte Medien - die noch lieferbar sind: entsprechendes Ersatzexemplar + Bearbeitungsgebühren Höhe von - die nicht mehr lieferbar sind: Ersatzexemplar (nach Angabe der Bibliothek) + Bearbeitungskosten in Höhe von	5,00	2,50		
	Gebühren für beschädigte Hüllen von AV-Medien	10,00	5,50		
4.4.	nicht zurückgespulte Videos pro Video	1,00	0,50		
4.5.	Ersatzschlüssel für Schließfächer	10,00	5,50		

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
5.	Sonderleistungen der Bibliothek		
5.1.	nationaler und internationaler Leihverkehr		
	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im nationalen Leihverkehr	2,00	1,00
	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im internationalen Leihverkehr	5,00	2,50
	Sonderleistungen (z.B. Postgebühr, Wertsicherung) Auslagenersatz		
	Berechnung ab 1. Direktkopie/Mikrofilm bei Lieferung von mehr als 20 Aufnahmen je Aufnahme	0,30	0,20
5.2.	Herstellung von Kopien, Mikrofilmaufnahmen und Readerprinter-Ausdrucken aus Bibliotheksbeständen im Auftrag durch das Bibliothekspersonal Kopien (nur für Bestände ab Erscheinungsjahr 1900)	0,30	0,20
	Mikrofilm pro Seite bzw. Aufnahme	0,50	0,30
	Readerprinter-Ausdruck A 4	1,00	0,50
	Readerprinter-Ausdruck A 3	2,00	1,00
	Duplizieren des Mikrofilmes pro Aufnahme	0,50	0,30
	Zuschlag für besonders aufwendige, personalintensive Arbeiten pro Seite bzw. Aufnahme	0,50	0,30
	Zuschlag für Eilaufträge pro Seite bzw. Aufnahme	0,50	0,30
5.3.	Postversand Porto und Verpackung Auslagenersatz		
	Verwaltungsgebühr bei Aufträgen unter 10,00 DM	5,00	2,50
5.4.	Zahlungen aus dem Ausland Abwicklungsgebühr		
5.5.	Bearbeitungsgebühr je vorbestellter Medieneinheit	1,00	0,50
	Portokosten		Portokosten
5.6.	Informationen aus Datenbanken		
5.6.1.	Informationsvermittlung nach schriftlichem Antrag des Benutzers je begonnener DIN A4-Seite	5,00	2,50
5.6.2.	Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen externen Datenbanken		
	Auslagenersatz		
5.6.3.	Ausdruck der Informationen je begonnener DIN A4-Seite	0,30	0,20

Bescheide werden bis zum 31.12.2001 in DM erlassen.

Anhang 25: Entgeltordnung und Auszug aus der Benutzerordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (gültig ab 26.10.2002)

Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 15. Oktober 2002

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i.d.F.d.Bkm. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung ... und ... zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), des Thüringer Gesetzes ... vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257, 258), des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben ... vom 01.03.2002 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in seiner Sitzung am 26.08.2002 folgende Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Aufbau

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung betreibt als öffentlich-rechtliche Einrichtung die „Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadt- und Regionalbibliothek“, folgend Bibliothek.

(2) Aufgabe der Bibliothek ist, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Sie dient damit dem Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung der Bürger.

(3) Die Bibliothek gliedert sich in die Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.

§ 2

Benutzung, Beginn des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, das mit der Auslieferung des Benutzungsausweises entsteht.

(2) Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, durch die Verwaltungskostensatzung der Stadt oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagensatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme, gespeicherte Daten

(1) Eine Anmeldung ist der Antrag auf Benutzung der Bibliothek. Der Antrag kann von jedem ab vollendetem 7. Lebensjahr gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Benutzung der Bibliothek wird für den Antragsteller die Satzung verbindlich, bei Minderjährigen zugleich für dessen Personensorgeberechtigten, der dies durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt.

(3) Der Antragsteller hat mit der Anmeldung durch Vorlage seines Personalausweises, seines Reisepasses (zusammen mit einer Meldebestätigung) oder eines gleichwertigen Dokumentes folgende Angaben zu machen:

a) Bei natürlichen Personen die Zustellangaben Vorname, Name, Wohnanschrift (und gegebenenfalls Hauptmieter), sowie Geburtsdatum (bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten), bei juristischen Personen der Firmensitz sowie der Vorname und Name und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Familiennamen einschließlich Wohnanschrift der zur Ausleihe Bevollmächtigten, des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden.

b) Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

c) auf freiwilliger Grundlage: Beruf der Person

Entsprechendes gilt für das Verlängern des Benutzungszeitraumes.

Anlage

zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF-

Gebührenverzeichnis

Gebühren-Nr.	Gebührenatbestand	Maßstab	Gebühr [EUR]
42.1	Erfassen als Benutzer		
42.1.1	Ausstellen des Benutzerausweises	je Person	0,50
42.1.2	Verwaltungsgebühr für die Erfassung oder Verlängerung der Gültigkeit		
42.1.2.1	für Erwachsene	je Person und Kalenderjahr	10,00
42.1.2.2	für Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende, Studenten und Bezieher von Arbeitslosengeld	je Person und Kalenderjahr	5,00
42.1.2.3	für juristische Personen (Korporativbenutzer)	je juristische Person und Kalenderjahr	20,00
42.1.3	Ausstellen einer Tageskarte	je Person und Öffnungstag	0,50
42.2	Nutzungsgebühr		
42.2.1	für Video, DVD und ähnliche digitale Medien	je Stück und Leihfrist	0,50
42.2.2	Originalgrafik	je Stück und Leihfrist	2,50
42.3	Überschreitung der Leihfrist		
42.3.1	für Medien (außer Videos, DVDs u.ä. digitale Medien)		
42.3.1.1	für Erwachsene, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,30
42.3.1.2	für Kinder und Jugendliche, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,10
42.3.2	für Videos, DVD's u.ä. digitale Medien, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	1,50
42.3.3	Rückgabebemerkung wegen Überschreiten der Leihfrist	je Erinnerung	1,00 zuzüglich Auslagensatz
42.3.4	Gebührenbescheid bei Leihfristüberschreitung	je Bescheid	5,50 zuzüglich Auslagensatz
42.3.5	Rückgabebescheid nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wie in Ziffer 42.3.4 wegen Überschreitens der Leihfrist	je Rückgabebescheid	11,00 zuzüglich Auslagensatz, Wiederbeschaffungskosten und Einarbeitungsgebühr wie Pos. 42.4.3
42.4.	Ersatzleistungen		
42.4.1	Ersatz des Ausweises zur Benutzung (bei Verlust) einschl. Überprüfen der Erfassung	je Person	2,50
42.4.2	Ersatz für verlorene oder beschädigte Ausleih-Buchungsunterlagen		
42.4.2.1	für Strichcodes an Medien der Bibliothek	je Buchungsunterlage	2,50

Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 15. Oktober 2002

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i.d.F. d. Bkm. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung ... und ... zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), des Thüringer Gesetzes ... vom 14.09.2001 (GVBl. S.257, 258), des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben ... vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldeinheits ... - ThürEurUmslG - vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265, 267) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in seiner Sitzung am 28.08.2002 folgende Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 07.11. 2002, beschlossen:

§ 1

Gebühren, Auslagen

(1) Für die Erfassung als Benutzer, die Ausleihe von Videos, DVDs und ähnliche digitale Medien, von Grafiken, bei der Überschreitung der Leihfrist oder für beanspruchte Ersatz- oder Sonderleistungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - folgend Bibliothek - sind Gebühren zu entrichten.

(2) Entstehen der Bibliothek neben der Gebühr oder selbstständig Auslagen, sind diese vom Benutzer zu erstatten, soweit es das Gebührenverzeichnis bestimmt. Gebühr mit oder ohne Auslagen oder selbstständige Auslagen sind Gebühr im Sinne der Satzung.

(3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist, wer in der Bibliothek die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.

(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.

(3) Bei juristischen Personen mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.

(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung, Ermäßigung

(1) Schüler, Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfeempfänger und Sozialpassinhaber der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind von der Verwaltungsgebühr für die Erfassung als Benutzer befreit.

(2) Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebührenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

42.4.2.2	für Strichcodes in Fernleihmedien	je Buchungsunterlage	7,50
42.4.3	Einarbeitungsgebühr für verlorene oder unbrauchbar beschädigte Medien		
42.4.3.1	die noch lieferbar sind bei Wiederbeschaffung des Ersatzexemplars durch den Benutzer	je Exemplar	2,50
42.4.3.2	die nicht mehr lieferbar sind bei Wiederbeschaffung des Ersatzexemplars durch den Benutzer nach Festsetzung	je Exemplar	5,50
42.4.4	Verwaltungsaufwand		
42.4.4.1	für Ersatz beschädigter Hüllen audiovisueller Medien	je Stück	Auslagensatz
42.4.4.2	für nicht zurückgespultes Video	je Video	0,50
42.4.4.3	für Ersatzschlüssel für Schließfach	je Schlüssel	20,00
42.5	Sonderleistungen		
42.5.1	Nationaler und internationaler Leihverkehr		
42.5.1.1	für Bestellung im nationalen Leihverkehr	je Bestellung	1,00
42.5.1.2	für Bestellung im internationalen Leihverkehr	je Bestellung	2,50
42.5.1.3	für schriftliche Benachrichtigung des Eingangs der Bestellung	je Benachrichtigung	Auslagensatz
42.5.1.4	Aufwand für zusätzliche Leistungen, wie Wertsicherung	je Stück	Auslagensatz
42.5.1.5	Direktkopie/Mikrofilm ab 1. Kopie/Aufnahme bei Lieferung von mehr als 20 Kopien/Aufnahmen	je Kopie bzw. Aufnahme	0,20
42.5.2	Bearbeitungsgebühr im Internen Leihverkehr	je Bestellung	0,50 zuzüglich Auslagensatz
42.5.3	Bearbeitungsgebühr für Vormerkung auf ausgeliehene Medien	je Vormerkung	0,50 zuzüglich Auslagensatz
42.5.4	Herstellung von Kopien, Mikrofilmaufnahmen und Readerprinter-Ausdrucken aus Bibliotheksbeständen durch das Bibliothekspersonal		
42.5.4.1	Direktkopien	je Kopie	0,20
42.5.4.2	Mikrofilm	je Aufnahme	0,30
42.5.4.3	Duplizieren des Mikrofilmes	je Aufnahme	0,30
42.5.4.4	Readerprinter-Ausdruck A4	je Blatt	0,50
42.5.4.5	Readerprinter-Ausdruck A3	je Blatt	1,00
42.5.5	Postversand	je Postsendung	Auslagensatz
42.5.6	Zahlung aus dem Ausland	je Zahlung	Auslagensatz
42.5.7	Informationen aus Datenbanken		
42.5.7.1	Informationsvermittlung aus nicht kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je begonnener DIN A4-Seite	2,50
42.5.7.2	Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je Informationsvermittlung	Auslagensatz
42.5.7.3	Ausdruck der Informationen	je begonnener DIN 4-Seite	0,20

Anhang 26: Änderungen der Entgeltordnung und der Benutzerordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt (gültig ab 21.06.2005)

1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 21. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i. d. F. d. der Neubekanntmachung vom 25.07.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 15. Oktober 2002, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.05.2005 (Beschluss Nr. 063/05) die folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - beschlossen:

Der § 4, Ausweise zur Benutzung, erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Ausweise zur Benutzung

- (1) Zum Nachweis der Berechtigung zur Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt erhält der Benutzer einen Benutzerausweis (Benutzer-, Korporativbenutzerkarte, Tagesausweis). Dieser ist Eigentum der Bibliothek.
- (2) Die Partnerkarte kann von Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften beantragt werden, setzt aber die gleiche Wohnanschrift voraus.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Partnerkarte ist ab Tag der Ausstellung für einmalige Ausleihe, 6 oder 12 Monate gültig. Sie berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Bibliothek. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Der Tagesausweis ist am Tage der Ausstellung gültig und berechtigt zur Nutzung der Bibliotheksbestände der Bibliothek im Haus.
- (6) Die Korporativbenutzerkarte erhält die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes auf Antrag. Sie ist 12 Monate und für alle Einrichtungen der Bibliothek gültig.
- (7) Die juristische Person kann bis zu 3 Bevollmächtigte benennen, die berechtigt sind, die Korporativbenutzerkarte zu verwenden. Deren Unterschriftenproben sind bei der Bibliothek zu hinterlegen.
- (8) Ein Verlust der Benutzerkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch der Benutzerkarte entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt worden ist.
- (9) Die Benutzerkarte ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist oder wenn die Bibliothek es nach Ablauf der Gültigkeit verlangt.

Der § 5, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnten Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, andernfalls ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.

Der § 5, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes (Buchwert als Preis) zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).

Der § 5, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.

Der § 6, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist). Davon ausgenommen sind:

a)	Video, DVD und ähnliche digitale Medien, Musik-CD	1 Woche
b)	Zeitung, Zeitschriften	2 Wochen
c)	Grafiken	12 Wochen

Die 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek - BibBenSEF - tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft.

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 20. Dezember 2004

§ 3 Befreiung, Ermäßigung

- (1) Schüler und Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind von der Verwaltungsgebühr für die Erfassung als Benutzer befreit.

3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 21. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.1.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die Artikeisatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von Ermäßigungsbeständen vom 20. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt am 24.12.2004 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.05.2005 (Beschluss Nr. 084/05) die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 3 - Befreiung, Ermäßigung - wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Internetnutzung ist für Schüler - bei Jugendlichen über 14 Jahren bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises - kostenfrei.

Die 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek - BibGebSEF - tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft.

Erfurt, den 21. Juni 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Anlage zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - Gebührenverzeichnis, erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr [EUR]
42.1	Erfassen als Benutzer		
42.1.1	Ausstellen des Benutzerausweises	je Person	0,50
42.1.2	Verwaltungsgebühr für die Erfassung oder Verlängerung der Gültigkeit		
42.1.2.1	für Erwachsene	je Person und 12 Monate je Person und 6 Monate	12,00 8,00
42.1.2.2	für Erwachsene (einmalige Entleihung)	je Entleihung	2,00
42.1.2.3	Partnerkarte	je Ehepaar/Lebensgemeinschaft und 12 Monate	18,00
42.1.2.4	für Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstleistende und Studenten	je Person und 12 Monate	6,00
42.1.2.5	für juristische Personen (Korporativbenutzer)	je juristische Person und 12 Monate	25,00
42.1.3	Ausstellen einer Tageskarte	je Person und Öffnungstag	1,00
42.2	Nutzungsgebühr		
42.2.1	für Video, DVD und ähnliche digitale Medien	je Stück und Leihfrist	0,50
42.2.2	Originalgrafik	je Stück und Leihfrist	2,50
42.3	Überschreitung der Leihfrist		
42.3.1	für Medien (außer Video, DVD u.ä. digitale Medien)		
42.3.1.1	für Erwachsene, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,60
42.3.1.2	für Kinder und Jugendliche, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,30
42.3.2	für Video, DVD u.ä. digitale Medien, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	1,50
42.3.3	Rückgabeerinnerung wegen Überschreiten der Leihfrist	je Erinnerung	1,00 zuzüglich Auslagenersatz
42.3.4	Gebührenbescheid bei Leihfristüberschreitung	je Bescheid	5,50 zuzüglich Auslagenersatz
42.3.5	Rückgabebescheid nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wie in Ziffer 42.3.4 wegen Überschreitens der Leihfrist	je Rückgabebescheid	11,00 zuzüglich Auslagenersatz, Wiederbeschaffungskosten und Einarbeitungsgebühr wie Pos. 42.4.3
42.4	Ersatzleistungen		
42.4.1	Ersatz des Ausweises zur Benutzung (bei Verlust) einschl. Überprüfen der Erfassung	je Erwachsener je Kind oder Jugendlicher	2,50 2,50

42.4.2	Ersatz für verlorene oder beschädigte Ausleih-Buchungsunterlagen		
42.4.2.1	für Stinchoodes an Medien der Bibliothek	je Buchungsunterlage	2,50
42.4.2.2	für Stinchoodes in Fernleihmedien	je Buchungsunterlage	7,50
42.4.3	Einarbeitungsgebühr für verlorene oder unbrauchbar beschädigte Medien	je Exemplar	5,50
42.4.4	Verwaltungsaufwand		
42.4.4.1	für Ersatz beschädigter Hüllen audiovisueller Medien	je Stück	Auslagenersatz
42.4.4.2	für nicht zurückgespultes Video	je Video	0,50
42.4.4.3	für Ersatzschlüssel für Schließfach	je Schlüssel	20,00
42.5	Sonderleistungen		
42.5.1	Nationaler und internationaler Leihverkehr		
42.5.1.1	für Bestellung im nationalen Leihverkehr	je Bestellung	1,00
42.5.1.2	für Bestellung im internationalen Leihverkehr	je Bestellung	2,50
42.5.1.3	für schriftliche Benachrichtigung des Eingangs der Bestellung	je Benachrichtigung	Auslagenersatz
42.5.1.4	Aufwand für zusätzliche Leistungen, wie Wertsicherung	je Stück	Auslagenersatz
42.5.1.5	Direktkopie/Mikrofilm ab 1. Kopie/Aufnahme bei Lieferung von mehr als 20 Kopien/Aufnahmen	je Kopie bzw. Aufnahme	0,20
42.5.2	Bearbeitungsgebühr im internen Leihverkehr	je Bestellung	0,50 zuzüglich Auslagenersatz
42.5.3	Bearbeitungsgebühr für Vormerkung auf ausgeliehene Medien	je Vormerkung	0,50 zuzüglich Auslagenersatz
42.5.4	Herstellung von Kopien, Mikrofilmaufnahmen und Readerprinter-Ausdrucken aus Bibliotheksbeständen durch das Bibliothekspersonal		
42.5.4.1	Direktkopien	je Kopie	0,20
42.5.4.2	Mikrofilm	je Aufnahme	0,30
42.5.4.3	Duplizieren des Mikrofilmes	je Aufnahme	0,30
42.5.4.4	Readerprinter-Ausdruck A4	je Blatt	0,50
42.5.4.5	Readerprinter-Ausdruck A3	je Blatt	1,00
42.5.5	Postversand	je Postsendung	Auslagenersatz
42.5.6	Zahlung aus dem Ausland	je Zahlung	Auslagenersatz
42.5.7	Informationen aus Datenbanken		
42.5.7.1	Informationsvermittlung aus nicht kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je begonnener DIN A4-Seite	2,50
42.5.7.2	Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je Informationsvermittlung	Auslagenersatz
42.5.7.3	Ausdruck der Informationen	je begonnener DIN A4-Seite	0,20
42.5.8	Internetnutzung	je angefangener 1/2 Stunde	0,50

